Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 26 (1908)

Artikel: Die Erziehungstätigkeit
Autor: Pieth, F.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-146033

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. Die Erziehungstätigkeit.

Der Erziehungszweck.

Fragen wir zuerst nach dem Erziehungszweck der alten Schule, so ergibt sich derselbe schon aus dem, was über die Entstehung der allgemeinen Volksschule gesagt worden ist. *Die Kirche hat die Volksschule gegründet; sie hat sie aber zu keinem andern Zweck gegründet, als zu dem, religiöses Wissen zu verbreiten, in der Meinung, daß der Wert des Menschen abhange vom Quantum seiner religiösen Kenntnisse.*

Der Zweck der Erziehung war also der, „die iugent von Kindswesen auff zu *erlernung Christenlicher Religion,* dem gebett und wahrer Gottesforcht“ anzuhalten, wie es schon im Bundestagsmandate von 1642 hieß. Einläßlicher spricht sich Pfarrer Otto Graß von Thusis 1698 in einem „Absatz“ betreffend die Gemeindeschule in Thusis über diesen Gegenstand aus: „Alldieweilen under allen glücksgüetteren — gnaden — und gaaben gottes wol Erschaffene — und zum Trost des L. Vatterlands aufwaxende Kinder billich für eine Kron zu halten; als will allen Christgleübigen Elteren und getreüwen Voorgsezten eines Lands und wol bestellten Stands göttlich obligen — *forderist dahin zu trachten, wie das liebe Kind^r bei Zeiten — von Jugend auf — und gleichsamm mit der Mutter-Milch in der unverfälschten Milch der göttlichen gnaad ernehret, . . . auferzogen — und gott dem Vatt^r Alleren zu geführet werden* . . . Es sollen zwar Heils begirige Kind^r ihre liebe Elteren und voorgsetzte in allen von gott gestiffteten gwehr — Lehr — und gnehr — Ständen — Kindlich lieben — gehorsammen — ehren — und achten, laut Innhalt des fünfften gebotts. Aber auch hinwiederumb sollen Vätt^r und Voorgsetzten damit Sie der Ehren nit unwürdig — eine reciprocierliche pflicht — *den Kindren und in spem Patriae aufwaxender Jugend sorgfältig erstatten und best möglich verschaffen, das die im Haus — Kirchen — Schulen — durch fleißige Auferziehung — und getreüwe underweisung — in der Zucht und Vermahnung zu dem Herrn — wol auferzogen werde,*

und das laut ausweisung Hl. gschrifft und auch uns hinderlassenen Lehrsäzen der frommen Altforderen — die uns merkwürdig erinnern.

So ist es dann unläugbar das die rechte Auferziehung d^r^ Jugend — und Kind^r^pfleg seie eines Stands — und Lands rechte Schazkammer, und Pflanzgarten der Kirchen Gott^s^ und seines Regiments. Zu dem Ende — gemeine Schulen rühmlich gestifftet und fleißig Besucht werden sollen, Alß die wahre fromme gemühts — Häuser — und werkh-Stätten — geschicklichkeit — frommheit — Lehr — Ehr — Tugend — gutte Sitten in die Jugend — gleichsam mit der Mutter Milch einzutrieffen, so weit, daß der Schulen Hochheit — Nohtwendigkeit und große Nuzbarkeit nit gnugsamm gepriesen — und ihrer nach — kann ausgestrichen werden.“ [1]

Die Tätigkeit des Erziehers lief nach diesem Erziehungsideal immer auf die *„Anführung zur ächten Religion“*, d. h. *auf die gedächtnismäßige Kenntnis der statutarisch festgesetzten Kirchenlehre und auf die polizeimäßige Abgewöhnung gewisser Untugenden hinaus;* denn die Kenntnis der „Glaubensartikel“ betrachtete man als das Mittel, der gefährlichen Unwissenheit, von der nach damaliger Ansicht die Laster und Sünden des Lebens herrühren, vorzubeugen.[2] Und der Lehrer ward seiner Rolle gemäß nur als der „Handlanger im Weinberg des Herrn“ angesehen.[3]

Von einer Entwicklung der geistigen Fähigkeiten im Sinne einer religiös-sittlichen Lebensbetätigung konnte unter der Herrschaft dieses Erziehungsideals nicht die Rede sein. Nur diejenigen geistigen Kräfte fanden Pflege, die den Besitz des religiösen Wissens sicherten: das Gedächtnis und in untergeordnetem Maße der Verstand. Die Religion wurde zur Verstandesreligion und die Schule zur Gedächtnisschule. Die Gemüts- und Willensbildung, die Grundlagen des religiösen Lebens, wurden nicht berücksichtigt.[4]

---

[1] „Absatz wegen gemeiner Schul etc. A° 1693 den 10. Aprilis. Thusis. Msc. Ktsbibl. Graubd.

[2] Articoli riguardante la Prebenda e Scuola riform. in Brusio 1702.

[3] S. 1783, 67.

[4] Vgl. die sehr zutreffenden Ausführungen Schneiders, „Die bernische Landschule am Ende des 18. Jahrh.“ S. 103—109.

Die Mittel und Wege der Erziehung.

I. Der Unterricht.

1. Das Ziel des Unterrichts.

Die heutige Pädagogik betrachtet die intellektuelle Bildung durch den Unterricht als ein *Mittel* zur Bildung religiös-sittlicher Charaktere. Im Gegensatz dazu war der alten Schule die sehr einseitige intellektuelle Bildung, welche sie vermittelte, durchaus *Selbstzweck.* Zwar sagt die Seewiser Schulordnung von 1799: „In der Schule sollen die Seelenkräfte der Kinder, vorzüglich das Gedächtnis und die Beurteilungskraft geübt und die Kinder zur Aufmerksamkeit und zu einem gesitteten Betragen gewöhnt werden;“ aber gleich hinterher heißt es dann, „sie sollen mit der Religion oder mit Gott und seinem Willen bekannt gemacht werden und dann gut Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen lernen.“ *Die gedächtnismäßige Aneignung eines eng begrenzten religiösen Wissensstoffes war das oberste Ziel des Unterrichts der alten Volksschule.*

Im Dienste dieses Unterrichtszweckes stand nicht bloß der *Schulunterricht;* auch die *Predigt,* die *Abendgebete,* die ein- bis zweimal zur Woche in der Kirche gehalten wurden, und die *Kinderlehre* sollten zur Erreichung desselben beitragen. Es wurde darum streng darauf gehalten und durch die Schulordnungen gefordert, daß sich Lehrer und Schüler zu allen diesen Funktionen einfanden. Diejenigen, welche diese Pflichten versäumten, wurden über den Grund ihres Ausbleibens befragt und Fälle unentschuldigten Wegbleibens bestraft. Am ausführlichsten sind die bezüglichen Vorschriften der Churer Schulordnung vom Jahre 1747; durch dieselbe ward dem Rektor befohlen aufzupassen, „ob die *Praeceptores* sowohl am Sonn- als am Donerstag vor der *Predigt* bey lesung eines Capitels sich einfinden und die Knaben zu der Kirch auch widrum von dar nach der Schul begleiten . . . . und solle es eine gleiche Beschaffenheit haben sowohlen in Ansehung der *Kinderlehren,* das gantze Jahr hindurch, als denen *Gebätteren* . . . Und wo der Herr Rector eint- und andern von denen Hrn. Schulmeistern ohnfleißig und nicht nach-lebend oben entworffenen Ordnungen finden solte, solle er das erstemal einen solchen gantz ernstlich

erinnern und ermahnen hinkünfftig fleißiger sich einzustellen; solte aber ein solcher Zuspruch nicht vermögend seyn, den saumseeligen Praeceptoren zu seinen Pflichten zu verleiten so solle in diesem Fall der Hr. Rector ohn ermanglen einem jeweiligen Hrn. Praesidi der Schulen ein Solches gewüssen mäßig und ohne einiche Hinderhalt oder Partheylichkeit hinderbringen, damit von diesem aus das Nothwendige könne providiert werden . . . [Sodann] „sollen sich die *Knaben* aller Claßen an Sonntagen vor der Haupt-Predigt und Donnerstagen zwüschen den zwey ersten Zeichen, also daß bey gebung des andern Zeichens alle und jede vorhanden seyen, in der teutschen Schul einfinden, damit in aller Gegenwart von einem Knaben ein Capitel auß der Bibel könne gelesen werden . . . . und wo der eint oder andere von denen Knaben außbliebe und nicht genugsamme Ursach seines nichtkommens vor schützen könnte, solle ein solches abgestrafft werden. Übrigens geht auch der ernstliche Befelch dahin, daß die Knaben paar-weise und zwar in guter Ordnung und Stille auch jeder nach seinem Rang, wie er in seiner Schul sizet an Sonn- und Donners-Tagen . . . in die Kirchen gehen und in gleicher Conformitaet von dar widerum zurück in die Schul . . .“ [1]

In Chur begegnen wir um das Jahr 1648 noch einer Einrichtung, die an andern Orten auch bestanden haben mag, und die wir hier deswegen erwähnen, weil sie auch in einer gewissen Beziehung zum Unterrichtsziel stand. Es betrifft das *Religionsexamen* derjenigen, welche bereits aus der Schule ausgetreten sind, aber den Tisch des Herrn noch nicht besucht haben; die sollen „durch die herren lehrer darumb zuo red gestellt und examiniert werden, ob sie fundamentieret genugsam seigent, das heilig nachtmal z'empfachen.“ Knaben und Mädchen, die in diesem Fall waren, wurden aufgefordert, sich vom Pfarrer zu St. Martin oder zu St. Regula examinieren zu lassen, und denjenigen, welche sich dessen weigern, soll das Nachtmahl nicht dargereicht werden, „biß sie nit rechenschafft ze geben wüssent, waß gestalt solche insatzung und empfahung deß h. abentmals zu verstan seige.“ [2]

---

[1] Ähnliche Vorschriften enthalten die Thusner Schulordnung und der Seewiser „Schulplan“.

[2] R. P. 1648 22. Sept.

2. *Unterrichtsfächer.*

Da die Aneignung der Kirchenlehre das Hauptziel des Unterrichts bildete, so war die *Zahl der Unterrichtsfächer in der Volksschule eine sehr beschränkte.* Die Thusner Schulordnung aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schrieb dem Schulmeister vor, die Kinder „je nachdeme einnes daß alter oder die gaben besitzet, fleissig und getreu in dennen künsten deß *lessens, getruckt und geschribenes,* als die lieben *fragen* (aus dem Katechismus) *auswendig zu erlehrnen* wie auch andere *gesänge, psalmen und gebätte,* etc. so dann (im) *schreiben und rechnen* sie zu instruiren und unterweysen.“ In der Seewiser Schulordnung von 1799 heißt es: „Jedes (Kind) muß lernen Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, auch den Catechismus nebst den sogenannten Sprüchen oder Gebothe des Herrn auswendig lernen. In der untern Schule werden die Kinder gut Buchstaben aus dem Namenbuch und dem Catechismus fertig lesen, auch die von der dritten Klasse die Fragen auswendig lernen und mit dem Schreiben einen Anfang machen. Die der obern Schule werden den Catechismus, die Sprüche und schöne Lieder und Psalmen auswendig lernen, sich im richtig mit Nachdruck und Verstand lesen aus den biblischen Historien, dem neuen Testament und den Psalmen üben, gut schreiben und auch Rechnen lernen. Zum Singen ist eine besondere Abendschule bestimmt.“

Religion, Lesen von Gedrucktem und Geschriebenem, *Schreiben, Rechnen und Singen* waren also die Unterrichtsgebiete der alten Volksschule. Man darf aber ja nicht glauben, daß allen dieselbe Berücksichtigung geschenkt wurde. Das Hauptfach war immer und überall der *Religionsunterricht,* bestehend im Auswendiglernen der Kirchenlehre, wie sie in Katechismen, „biblischen Historien“, Kirchenliedern und Psalmen enthalten war. Häufig erscheint außerdem als besonderes Unterrichtsfach noch das „bäten“.[1] Dieser Religionsunterricht hatte einen *Leseunterricht* zur Voraussetzung; ohne einen solchen war ja ein Religionsunterricht in damaliger Form nicht denkbar. So *mußte* also dem Lesenlernen eine bedeutende Zeit eingeräumt werden.

[1] R. P. 1663. Vicosop. G. A., Schulordnung v. Thusis.

Als Grundlage für den Leseuntericht dienten außer den gedruckten religiösen Lehrmitteln gut und schlecht geschriebene Handschriften.

Stiefmütterlicher behandelt wurden das *Schreiben und Rechnen* und zwar noch Ende des 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts. Im Schreiben oder wenigstens im orthographisch richtigen Schreiben waren die Lehrer oft selbst Fremdlinge. In den „Stundenplänen" figurieren das Schreiben und Rechnen neben dem Auswendiglernen und Lesen mit einer verschwindend kleinen Unterrichtszeit oder fehlen ganz.[1] Bezeichnend für die Schreibkunst der damaligen Lehrer ist der Beschluß des Churer Stadtrates aus dem Jahre 1743, „daß weilen die 2 Herren Preceptoren in den Ersten zwei Lateinischen Claßen nicht wohl schreiben können die schuoler die Vorschrifften von Hrn. Bdtschr. (Bundesschreiber) Ruffler machen und durch Ihne Ihre Schrifften alle Wuchen 2 Mahl abnehmen lassen sollen.[2] Wirklich wurde dann der Schreibunterricht in den Lateinklassen bis Ende des 18. Jahrhunderts durch die Primarschullehrer erteilt.[3]

Über das Rechnen seien zunächst einige Angaben aus den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts mitgeteilt, die nicht auf einen hohen Stand dieses Schulfaches schließen lassen. Da heißt es in einem Aufsatz über die Valendaser Schule aus dem Jahre 1807: „In Brüchen werden die sogenannten vier Species nicht gelehrt; übrigens treibt man die Regel de Tri. Kopfrechnen übt man in der Schule gar nicht."[4] In den Schamser Schulen lernten die Kinder noch 1808 „kaum die vier Spezies,"[5] in St. Antönien 1804 „mehrere etwas rechnen."[6] Bezeichnend ist auch die Tatsache, daß 1659 der Churer Stadtrat den Beschluß faßte, daß der „deutsche" Schulmeister „die latinischen Schuler mit dem rechnen unterwisen und lehren" solle, woraus geschlossen werden darf, daß dieses Fach in den Lateinklassen nicht eifrigere Pflege fand als das Schreiben.

---

[1] Vgl. den Seewiser Stundenplan, der weiter unten mitgeteilt wird.

[2] R. P. 18. April 1743. Näheres siehe weiter unten im Abschnitt „Schuldauer".

[3] Vgl. Schulratsprotokoll der Stadt Chur 1782 ff.

[4] N. S. V., 255/56.

[5] N. S. V., 151.

[6] N. S. I., 545.

In einem auffallenden Widerspruch zu diesen Mitteilungen steht allerdings eine Stelle in Sererhards Beschreibung der III Bünde, vom Jahre 1742, wo er von den Engadinern sagt: „sie legen sich beynachem sämmtliche in ihren Schulen auf die Rechenkunst, . . . daher man manchen Bauern unter ihnen findet, der ein subtilis arithmethicus ist.“ [1] Damit würde eine Nachricht aus dem Jahre 1782 übereinstimmen, welche besagt, daß damals der Unterricht im Rechnen im Engadin am fleißigsten betrieben wurde.[2]

Einer auffälligen Bevorzugung gegenüber diesen beiden Fächern erfreute sich das *Singen.* Diese Tatsache erklärt sich aus dem Umstand, daß die Schule auf diesem Gebiete wieder direkt im Dienste der Kirche arbeitete.[3] Verschiedene Gemeinden taten sich besonders hervor in der Förderung des Gesanges. Der Stadtrat von *Chur* z. B. unterstützte musikalisch begabte Knaben hie und da mit kleinen Stipendien, damit sie in diesem Fach noch besondern Unterricht genießen konnten, oder er erließ solchen das Schulgeld und beschaffte ihnen die Gesangbücher auf Kosten der Stadt. Auch übertrug der Stadtrat den Gesangsunterricht dem Organisten, offenbar in der Überzeugung, daß dieser eher befähigt sei, diesen Unterricht zu erteilen. Wie ernst die Sache gemeint war, beweist der Wortlaut eines Artikels der Schulordnung von 1706, wo es heißt: „Der Herr Organist soll am Donnerstag nach der Predig und am Sambstag vormittag als zu seinen geordneten Lehrstunden in der Schul fleißig anwesend sein, die Music die Schuler zu lehren, und die Herren Schulmeister sollend die Knaben, welche tüchtig, die Music zu lehrnen, fleisig darzuhalten, und die Liederlichen ernstlich abstraffen, da dann er die Erlehrnung der Noten, und des Psalmen Gesangs die Jugend wohl zu unterrichten und zu üben pflichtig sein soll, und sollend alle anwesende Herren Schulmeister solchem Gsang beywohnen und selbs aus ihren Psalmenbüchern mit singen, und zwaren der Herr Organist soll zu oberist in der Mitte der Stuben stehen und daß Gesang führen: die Kna-

---

[1] Sererhard, Einfalte Delineation aller Gemeinden gemeiner dreien Bünden etc. 1742, hg. von Moor 1872 I., 61.

[2] S. 1782, 381.

[3] N. S. VII., 258.

ben so die Music lehrnen um ihne herum die andern aber in ihren Orten verbleiben und ein jeder aus seinem Psalmenbuch nachsingen; Ferners soll der Herr Organist in der Kirchen alle 14. Tag eine Kleine Music zu halten schuldig sein, damit man sehen könne ob die Schuler in dem Gesang wol Profitieren.“ [1]

Ein kulturhistorisches Unikum auf diesem Gebiete liefert die Gemeinde *Zuoz*. Ein Zuozer Schulmeister war es gewesen, der dank der Unterstützung des Obersten Joh. Baptist Planta Gelegenheit hatte, bei den Musikanten des Prinzen von Oranien die Singkunst zu erlernen und der dann in seinem Heimatorte dieser Kunst zu hohem Ansehen verhalf, so daß schon 1666 in Zuoz das Gesetz galt, daß bei Buße von 6 Kreuzern eine Person aus jedem Hause im Gottesdienst anwesend sein und aus ihrem Psalmenbuch mitsingen müsse und daß weder Männer noch Frauen die Kirche vor Beendigung des Gesanges verlassen dürfen. In der Folge erhielt dann dieser Kirchenchor von gemeindewegen eine feste Organisation, eine „regula del chaunt“, deren Vollzug in die Hände des „forsingers“ gelegt wurde. Diese Statuten wurden 1744 und 1756 bestätigt. Die männlichen Mitglieder des Chors erhielten aus der Gemeindekasse eine jährliche Besoldung, die von 1780 an auch den Sängerinnen verabfolgt wurde und zwar in der Weise, daß die guten Sängerinnen bedeutend mehr erhielten als die schlechten. Es bestanden strenge Aufnahmsbedingungen, und die Dauer der Mitgliedschaft war an ein fleißiges und gewissenhaftes Privatstudium geknüpft, das der Vorsinger durch Prüfungen zu kontrollieren hatte. Der Vorsinger als Vorsteher und Leiter des Chors bezog 1780 für seine Mühe ein Honorar von 10 fl., das 1803 auf 40 fl. erhöht wurde. Ihm zur Seite stand von 1796 an als eine Art Oberaufsichtsbehörde eine Kommission, welche aus den angesehensten Männern der Gemeinde bestand. Daß ein so streng organisierter Chor in seiner Art Hervorragendes zu leisten imstande war, versteht sich von selbst, und wir glauben es Pfarrer Sererhard gern, wenn er uns in seiner Beschreibung der III Bünde vom Jahre 1742 mitteilt, daß damals zu Zuoz der „rahreste Kirchengesang im ganzen Land, ja in vielen Ländern“ zu fin-

[1] Schulordnung von 1706, Art. XI, abgedruckt bei Jecklin, Beitrag zur ältern Schulgeschichte der Stadt Chur bis zum Beginn des 18. Jahrh.

den gewesen sei.[1] Da hätten nicht einmal die *Conterser* im Prätigau konkurrieren können, die im Schweiße ihres Angesichtes in 9 Jahren und 94 Tagen die 150 lobwasserschen Psalmen 1744 zu Ende sangen![2]

Zuoz war aber nicht die einzige Gemeinde, in der die Gesangkunst so eifrige Pflege fand. Auch *Samaden* verpflichtete laut Gemeindestatuten aus dem 17. Jahrhundert alle diejenigen, welche Gesangesgabe hatten, zum Singen, auch wenn eines aus ihrer nächsten Verwandtschaft stürbe. Um den Gesang zu fördern, wurde zu einer Zeit sogar einer Frau der Auftrag erteilt, sowohl die Erwachsenen als die Jugend im Singen zu üben, und es ward ihr ein Gehalt für ihre Bemühungen ausgesetzt. Den Sängern wurde von der Gemeinde ein Gastmahl und im weitern jedem einzelnen eine jährliche Besoldung von 30 Kreuzern und dem Vorsinger außer dem Gastmahl 2 Philipp (ca. 20 Fr.) verabreicht.[3]

Solche Sängergesellschaften bestanden im 18. Jahrhundert weiter noch in *Malans,* in *Grüsch*, wo eine „ordentliche christliche Singergesellschaft“ schon 1742 Statuten aufstellte, die aber erst 1753 der Gemeindeversammlung vorgelegt und gesiegelt wurden. Artikel 3 derselben bestimmt: „Die Singstunden finden im Winter Samstag um 7 Uhr und Sonntags um 2 Uhr im Pfrundhause, im Sommer nur Sonntags in der Kirche statt. Art. 5: In jeder Stunde sollen wenigstens 3 Psalmen und 3 Lieder aus der Seelenmusik oder „Bachoffens Hallelujah“ nach Gutdünken des Pfarrers oder des Vorsingers gesungen werden. Art 7: „Der Pfarrer und der Vorsinger bestimmen die Bußen für die saumseligen Mitglieder.“

Auch in den italienischen Talschaften, so namentlich im Bergell und Puschlav wurde der Kirchengesang eifrig gepflegt.[4]

---

[1] Ich entnahm diese Mitteilungen einem sehr interessanten Aufsatz des Herrn Redaktor Bundi in Bern über den Kirchengesang der Engadiner Gemeinde Zuoz, der sich auf Statuten und Protokolle des dortigen Gemeindearchivs stützt und in der „Schweizer. Musikzeitung“ Nr. 34, 35 und 36. Jahrg. 1907 erschienen ist.

[2] Aus Daniel Josts Chronik. Gefl. Mitteilung des Herrn Reallehrer M. Thöny.

[3] Samaden, Aschantamaints, Msc. Kantonsbibl.

[4] N. S. VII., 258.

Im *Puschlav* gab es wie in den oben angeführten Gemeinden einen organisierten Chor; dem Vorsinger derselben war in den Statuten der reformierten Kirchgemeinde zur Pflicht gemacht, die erwachsene Jugend im Kirchgesang zu üben und dafür zu sorgen, daß die Psalmen und die Kirchengesänge, welche 1790 in Vicosoprano gedruckt worden seien, wie auch andere religiöse Gesänge aus den Sammlungen von Bachofen und Schmidlin eingeübt werden; auch war er gehalten, den Sängern und Sängerinnen die Beobachtung der 1755 festgesetzten und 1784 revidierten und genehmigten Statuten einzuprägen.[1] Zu Anfang des 18. Jahrhunderts scheint in Puschlav sogar eine „Musikschule für die Jugend" bestanden zu haben; wenigstens enthält ein Rechnungsbuch des dortigen reformierten Kirchenarchivs unter dem Datum vom 17. März 1712 eine Ausgabe von 112 fl. an Batta. Tognola für den Unterricht an der „Musikschule" (schola musicale da lui fatta alla Gioventu).[2]

Es ist mir nicht bekannt, inwieweit sich die Schuljugend an den Übungen dieser Sängergesellschaften beteiligen konnte, oder ob sie von denselben ausgeschlossen war. Wenn das letztere auch der Fall gewesen wäre, was ich zwar nicht glaube, da ja der Gesang ausschließlich kirchlichen Zwecken diente, so ist nicht daran zu zweifeln, daß gleiche Fürsorge auch dem Singen in der Schule zu teil geworden sei. Ein charakteristisches Beispiel hiefür liefert uns *Seewis i. Pr.* Zwar figurierte hier das Singen nicht einmal auf dem Stundenplan der Oberschule; aber es wurde diesem Unterricht außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit eine besondere „Singschule" eingeräumt und, wie ich vermute, eben deswegen, damit auch Erwachsene daran teilnehmen könnten, so daß hier also die Sängergesellschaft ohne Zweifel Schüler und Erwachsene umfaßte. Außer den gewöhnlichen allgemeinen Singübungen des Samstags und Sonntags Abend mußten die Schulmeister laut Schulplans noch dreimal des Abends im Singen Unterricht geben, am Dienstag, Mittwoch und Freitag. Zur Hebung des Gesanges war in Seewis durch die Familie Salis ein Fond gestiftet worden, der sich aus Legaten wohltätiger Gemeindebürger zusammensetzte und im Jahre 1771 bereits auf 960 fl.

[1] Leggi ecclesiastiche della Chiesa Evangelica riformata di Poschiavo 1810.

[2] Libro Conti C pag. 179 b.

angewachsen war.[1] Der Ortsgeistliche war von Amts wegen beauftragt, die Singabende fleißig zu besuchen und der Sängergesellschaft bei dieser Gelegenheit jeweilen ein Kapitel aus der Bibel vorzulesen und zu erklären.[2]

Bevor wir zur Besprechung des Unterrichtsverfahrens in den einzelnen Fächern übergehen, muß noch auf einige Verhältnisse hingewiesen werden, die zwar, genau genommen, in den organisatorischen Teil gehören, die wir aber lieber hier besprechen, weil sie direkten Einfluß auf den Unterricht hatten. Wir denken hier vor allem an die damalige Auffassung der *Schulpflicht,* an den *Schulbesuch,* die *Schulzeit,* den *Stundenplan* und die *Klassenteilung.*

3. Schulpflicht und Schulbesuch.

Unsere gegenwärtige Schulordnung schreibt vor, daß jedes körperlich und geistig gesunde Kind, welches bei Beginn der Schule das 7. Jahr erfüllt hat oder zu Neujahr erfüllt, schulpflichtig sei und die Schule bis zum 15. Jahre zu besuchen habe, daß es nur unter bestimmten Bedingungen von dieser Verpflichtung befreit werden könne, und daß ein Kind ohne besondere Ursachen die Schule nicht aussetzen dürfe. Die alten Gemeindeschulordnungen, die wir kennen, gedenken dieser Verhältnisse mit keinem Wort. Die Kinder zum Schulbesuch anzuhalten, wurde den Eltern zwar schon früh als moralische Pflicht erklärt;[3] wo sie aber derselben nicht genügten, kam es im schlimmsten Fall zu einer Rüge seitens der Obrigkeit. *Chur* betreffend, begegnen wir schon 1663 einem bezüglichen Beschluß des Stadtrates, welcher lautet: „Und aldieweilen vilfache liederlichkeit bey der jugendt erscheint, das sie zu keiner Schuohl gezogen würth, da denn nambhafft gemacht worden, deß meister Petter Dürren kinder, alß soll der meister Petter beschickt und ihme auch zugesprochen werden, die jugendt in rechter gottßforcht und schuohlen auferziehen solle, so wohlen auch nachforschen, wo deren kinder mehr wehrend, gleichermaaßen *zuzesprechen.*“ [4]

---

[1] Vgl. die Haupturbar der Gemeinde Seewis.

[2] Rätia, bündn. Familienbl. 1905, 38/39.

[3] Vgl. das oben zitierte Mandat von 1642 und den Synodalbeschluß von 1656.

[4] R. P. 21. Juli 1663.

Auch später nahm sie wiederholt die Gelegenheit wahr, in ähnlichen Fällen einen Druck auszuüben, gewöhnlich in der Weise, daß an den Schlußprüfungen die Namen derjenigen Kinder verlesen wurden, die die Schule das ganze Jahr hindurch unregelmäßig besucht hatten.[1]

Von den Dorfschulen wissen wir hierüber sozusagen nichts. In *Splügen* pflegten die Schulherren bei einem Schulbesuch die abwesenden im schulpflichtigen Alter stehenden Schüler aufzuschreiben und im Falle der Nachlässigkeit die Kinder und die Eltern zu *ermahnen.*[2] Im allgemeinen beruhte damals die Schulpflicht auf gänzlicher Freiwilligkeit, in der Meinung, daß es sich hier weniger um eine Pflicht, als vielmehr um ein *Recht* handle. Wer seine Kinder in die Schule schicken wollte, hatte dazu unter bestimmten finanziellen Bedingungen das Recht; wer sie zu Hause behalten wollte, hatte dazu auch das Recht. Ein Schulzwang im heutigen Sinne bestand bei uns bis tief ins 19. Jahrhundert herein nicht.

Dieser Auffassung der Schulpflicht entsprechend, gestaltete sich denn auch der *Schulbesuch seitens der Kinder.* Derselbe war höchst unregelmäßig. Besonders die Sommerschulen scheinen sehr schwach besucht worden zu sein. Pfarrer Brunett erzählt, daß er in *Thusis* im Sommer meistens nur ein paar Schüler in der Schule angetroffen habe, und daß der Schulmeister ihm unbefragt erklärte, daß er bei Wochen nicht mehr Schüler habe.[3] Aber auch in den Winterschulen wird es unter den obwaltenden Umständen um den Schulbesuch nicht viel besser bestellt gewesen sein. Die Beschreibung einer Landschule vom Jahre 1783 sagt hierüber: die Kinder, welche unsere Schule besuchten, konnte man in drei Abteilungen bringen: 1. Kinder, die die ganze Schulzeit sich fleißig einfanden; 2. Kinder, die zwar die ganze Zeit durch das Schulgehen fortsetzten, allein die Hälfte der Schulstunden versäumten; endlich 3. Kinder, die gar nur im Januar nur einige Tage gesehen wurden. Die Zahl der Schulkinder war fünfzig, doch sah man in der Schule mei-

[1] So 30. September 1861: „Der Luzi Frankricher solle seine Kinder auch in die Schuol senden . . .“ und 23. Nov. 1694 und 9. Okt. 1747. Vgl. auch die Schulratsprotokolle von 1782—1800.

[2] S. 1783, 63.

[3] S. 1783, 58.

stens nur zwanzig, höchstens dreißig.[1] Diese Schilderung dürfte damals auf die meisten Gemeindeschulen gepaßt haben; wenigstens stimmt damit ein Bericht über die Verhältnisse in *Valendas* um das Jahr 1807 überein, in dem es heißt, daß mangels einer ordentlichen Schulaufsicht leichtsinnige Kinder nachlässiger Eltern die Schule öfters versäumen und sie nur *wann* und *so lange* es ihnen beliebe besuchen.[2] Selbst in *Chur* kam es 1784 und 1785 noch vor, daß eine beträchtliche Anzahl von Schülern in einem Schuljahr 60—100 unentschuldigte Absenzen hatten.[3]

Ebensowenig war in den Schulordnungen ein bestimmtes *Alter für den Eintritt und Austritt der Schüler* vorgeschrieben, und auch aus andern Quellen erfährt man blutwenig über diesen Punkt. Nur so viel geht aus den wenigen erhaltenen Notizen hervor, daß hierüber nicht bloß von Gemeinde zu Gemeinde, sondern auch innerhalb der Gemeinde altbündnerische Ungebundenheit herrschte. In *Splügen* gingen Kinder zur Schule, welche das 5. Altersjahr noch nicht angetreten hatten.[4] In *Valendas* wurde noch 1807 mit Kindern von 6—8 Jahren „der Anfang gemacht."[5] In *Jenaz* erschienen 1807 auch 4jährige Kinder in der Schule.[6] In *Malans* besuchten 1807 Kinder vom 5. bis 16. Altersjahr die Schule,[7] und in *Samaden* war der Pfarrer Ende des 18. Jahrhunderts verpflichtet, alle Kinder vom 6. Jahr an bis zur Konfirmation während der Schulmonate jede Woche 2 oder 3 Tage in den Glaubensartikeln zu unterrichten, wonach also die Schulzeit spätestens mit dem 6. Altersjahr der Kinder begonnen haben wird.[8] An manchen Orten pflegten übrigens die Eltern kleine unmündige Kinder den größern in die Schule mitzugeben, um sich zu entlasten.[9]

---

[1] S. 1783, 311.

[2] N. S. 1809, 258.

[3] Vgl. Schulratsprotokoll von 1784 und 1785.

[4] S. 1783, 64.

[5] N. S. V, 258.

[6] N. S. V, 262.

[7] N. S. III, 92.

[8] G. A. Samaden.

[9] S. 1782, 384.

4. Die Schuldauer während des Jahres und während des Tages.

So wenig einheitlich wie die übrigen Verhältnisse war auch die Schuldauer in den verschiedenen Gegenden. Von einem gesetzlichen Minimum, welches die Gemeinden hätten einhalten sollen, war natürlich keine Rede. Die *Schuldauer während des Jahres* bewegte sich in schrankenloser Freiheit von 2 Monaten auf bis 1 Jahr. Eine Zusammenstellung der urkundlichen Mitteilungen hierüber dürfte hier am Platze sein.

Johann Ardüser (Ende des 16. Jahrhunderts) schulmeisterte in der Regel von Ende November oder anfangs Dezember bis „ingenden Aprelen“ oder „bis uf Ostren“.

Bergün	1592	Schuldauer	„St. Gallen Oktober bis ingenden Aprelen“
Präz	1665	„	„jährlich die drei Wintermonath.“
Andeer	1702	„	6 Monate, vom Oktober bis April.
Tinzen	1707	„	St. Michael (Ende Sept. oder Anfangs Okt.) bis Pfingsten.
Im obern Bund	1783	„	4—6 Monate, vom Wintermonat bis Ende Hornung oder April.
Tavetsch	Ende des 18. Jahrh.	„	anfangs Wintermonat bis Palmsonntag.
Felsberg	1797	„	22. Dezember bis 8. März.
Seewis i. P.	1804	„	4½ Monate; ein Versuch, den Unterricht auch auf den Sommer auszudehnen, scheiterte.
Davos Platz	1806	„	nie über 5 Monate; in den übrigen Kirchhören meistens noch kürzer.
Celerina	1806	„	„fängt gemeiniglich im Wintermonat an und dauert bis Ostern“.
Dutgien	1807	„	selten 3 Monate.
Durisch	1807	„	3 Monate.

Brin	1807	Schuldauer	4 Monate.
Carera	1807	„	3 Monate.
Valendas	1807	„	„gewöhnlich nicht länger als 6—8 Monate“.
Schams	1808	„	2—4 Monate.
Unterengadin	1808	„	„gewöhnlich 3 Monate“.
Splügen	1809	„	6 Monate.
Puschlav	1810	„	„muß vier volle Monate dauern“.
V Dörfer	1811	„	Martini (Nov.) bis März.
Flims	1812	„	4 Monate.
Bergell	1812	„	vom November bis März.

Ganz wenige Gemeinden gab es, wo im 18. Jahrhundert, wenigstens dem Namen nach, *Jahresschulen* existierten; im Zehngerichtenbund waren 1782 *Maienfeld* und *Malans* die einzigen,[1] im Gotteshausbund *Chur*[2] und im obern Bund *Thusis, Ilanz* und *Valendas.*[3] In der letztgenannten Gemeinde bestand bis um das Jahr 1800 herum die Vorschrift, daß die Schule das ganze Jahr gehalten werde. Wenigstens war der Schulmeister dazu verpflichtet. Indessen gab es selten Jahrgänge, wo er von den Eltern eingeladen wurde, dieser seiner Verpflichtung Genüge zu leisten. Um das Jahr 1800 wurde daselbst die Schulzeit auf 5 Monate beschränkt; „denn man wollte lieber von der Schulzeit abbrechen als das Schulsalarium erhöhen.[4]

Ein interessantes Bild gewährt die Zusammenstellung der *Tagesschulzeiten* der alten Volksschule. Auch in dieser Hinsicht waren die Gewohnheiten von Gemeinde zu Gemeinde verschieden. Die *Thusner* Schulordnung aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. schrieb vor, daß „von primo Novembris biß primo April *täglich 3 schuollen* gehalten werden, die übrige zeit deß jahres aber nur zwey, etc., wo die erste von morgen biß 9 uhr, die zweite von 11 uhr biß 1 uhr und die 3te von 2 uhr biß zum gebäthleuten am Dienstag und Freytag, wo der H. Schuolmstr. mit samtlichen künder ordnungs-weisse in dz gebäth zieht, um zugleich auch die

[1] S. 1782, 372.
[2] Schulordnung 1706, Art. III.
[3] S. 1783, 87.
[4] N. S. V., 253/54.

orgel zu schlagen und vorzusingen, etc.; am Montag und Mitwoch sol die abendschuol dauren, biß daß gebäth vollendet sein mag, am Donerstag und Samstag aber werden die abendschullen unterlassen. . ."

Das auffälligste an dieser Vorschrift ist die *Verteilung der Schulzeit des Tages auf eine Morgen-, Mittag- und Abendschule.* Das scheint indessen damals an vielen Orten üblich gewesen zu sein. In einem Aufsatz des Jahres 1782 schreibt Pfarrer Bansi in Fläsch: „An einigen Orten versamlet man sich *dreimal des Tages* zur Schule; die erste Versammlung geht vor Tag an und dauert bis acht Uhr,"[1] und ein Jahr später berichtet Pfarrer Brunett in Splügen, ohne eine Einschränkung zu machen: „Unsere gemeine Schulen werden *dreimal des Tages* besucht. Vor einem paar Jahren versuchten wir eine Abänderung und ordinierten nur zwo derselben zum Tage, um dem Schulmeister mehr Zeit für die Nachmittagsschule einzuräumen, fanden aber keinen sonderlichen Nutzen dabei. Wir liessen es im folgenden Jahre bei der alten Weise bewenden."[2] Damit übereinstimmend sagt auch die *Seewiser* Schulordnung von 1799: „Die Obere Schul wird sich versamlen *drey Mal des Tags:* 1. Von 7 bis 8 Uhr des Morgens; 2. Von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr. 3. Von 2 Uhr bis 4 Nachmittags." Die Unterschule dagegen dauerte von 9 bis 1 und 2 bis 4 Uhr, wobei noch bemerkt wurde, daß die ganz Kleinen früher entlassen werden sollen. Die Gepflogenheit einer dreimaligen Versammlung zur Schule erhielt sich bis ins 19. Jahrhundert herein auch in Jenaz und Valendas und wohl noch an andern Orten. In *Jenaz* erschienen (1807) die Kinder „bei Tagesanbruch, unerachtet der grimmigsten Winterkälte" in der Morgenschule, welche bis 9 Uhr dauerte; die Mittagsschule währte von 9—12, die Abendschule von 1—4. In *Valendas* dauerte die Morgenschule von 7—9, die Mittagsschule von 10—12, die Abendschule von 2—5.

Neben der dreigeteilten Tagesschulzeit begegnen wir freilich auch *Gemeinden, welche nur eine Vormittags- und Nachmittagsschule hatten.* Das war z. B. in *Chur* von jeher die Regel. Die Schulordnung von 1706 bestimmte: „Die bestimmte Zeit im

[1] S. 1782, 379.

[2] S. 1783, 65.

Sommer ist am Morgen um 6. Uhr biß 9. Uhr; nachmitag von 12 biß 3 Uhr; Winterszeit aber am Morgen von 7 Uhr bis 10 Uhr, nachmitag widerum von 12 bis 3 Uhr, vorbehalten am Zinstag und Freitag nachmitag nur biß um 2 Uhr, an welchen Tagen alsdann die Schuler allerersten sich in die teutsche Schul erheben allwo der Teutsche Herr Praeceptor schuldig sein soll von zwey biß 3 Uhr in dem Schreiben und Rechnen die selbigen zu Exerciren."[1] In der Schulordnung von 1747 wurde diese Vorschrift dahin abgeändert, daß die ordentlichen Schulstunden für das ganze Jahr vormittags auf 7—10 festgesetzt wurden, in der Meinung, daß es in den drei Monaten November, Dezember und Januar auf eine halbe Stunde früher oder später nicht ankommen und der Unterricht um diese Zeit statt um 7 um ½8 Uhr beginnen solle. Die Nachmittagsschule sollte am Montag und Mittwoch von 1—4, am Dienstag und Freitag von 1—3 dauern. Von drei Uhr weg hatte an diesen Tagen der Praeceptor der deutschen Schule, wie nach der Schulordnung von 1706, „denen Knaben von denn 3. latinischen Claßen ihre Schrifften zu Corrigieren und abzunemmen." Im Rechnen scheinen sie nicht mehr „exerziert" worden zu sein.

Im allgemeinen darf auf Grund dieser Mitteilungen angenommen werden, daß die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden an den meisten Orten ehemals eine mindestens ebensogroße wo nicht größere war als heute. Denken wir an die meistens ganz ungeeigneten Räumlichkeiten, in denen die Schule gehalten wurde, und an den langweiligen, geisttötenden Unterrichtsbetrieb, so wundert man sich, wie es möglich war, die Kinder so lange eingesperrt im Zaume zu halten. Und doch sagt uns ein Berichterstatter, daß selten einem die Zeit zu lang wurde. Aber freilich fährt er dann fort: „Das laute Lernen schirmt manches ihrer Gespräche, oder sie stimmen auch mit an, so lang ist's ihnen auch Zeitvertreib. Oft hab ich so einer lauten Schule zugesehen; mit welchem Eifer grif nicht, auch der kleinste nach seinem Buche, um sich hören zu lassen. — Bald folgte bei einen und andern ein Strecken der Glieder, als Signal zur Ruhe, das selten bei den übrigen unbefolgt bleibt. Während des Stillstandes beginnen die meisten Neckereien, die sie dann fortsetzen,

[1] Schulordnung von 1706 Art. III.

und um beschäftigt zu seyn, so beleidiget der eine, der andere eilt und verklagt beim Schulmeister; ein lautes Still! ein Stock- oder Ruthenstreich, wobei sich die übrigen seitwärts lassen, um nicht mit getroffen zu werden, sind der Entschied."[1]

5. *Der Stundenplan.*

Ein zweckmäßiger Wechsel des Unterrichtsgebietes hätte die lange Dauer des Tagesunterrichts erträglicher gestalten können. Dieser war aber bei der ungebührlichen Überschätzung und Bevorzugung des Religionsunterrichts auf Kosten der meisten übrigen Fächer undenkbar. Zwar stehen uns wenige einschlägige Mitteilungen über die *Einteilung der Unterrichtszeit* zur Verfügung; aber die wenigen sagen uns genug.

Für *Thusis* schrieb die Schulordnung vor, daß „in der *morgenschul* die kleineren zum bustabieren und lessen, die grösseren erstlich die fragen zu lehrnen und ringsum diejenigen zu phören; darnach laßt mann sie etwas psalmen oder lieder außwendig lehrnen und wer noch nicht die notten kann, lernet dieselbigen; hernach wird gemeinsam ein oder 2 psalmen abgesungen, wo die stimmen eingetheilt werden, und wann dieses vorbey, wird dz gebäth gehalten und darauf die kündner entlassen. In der *mittagschuol,* wer schreiben kann oder anfänge hat, muß jeder ein schrift darauf preparieren, oder solche vor dem mittagleuten zu haus oder in der schuol schreiben, und sobald die schuol angeht, dem H. Schuolmstr. vorlegen, welcher sie abnehmen, corrigieren und je nach gutfinden 1 mahl zur woche bestechen oder nomerieren solle . . ." An dieser Stelle bricht das Aktenstück ab, so daß wir nicht wissen, was für die *Abendschule* vorgeschrieben war. Am Montag in der Morgenschule und Donnerstags in der Mittagschule mußten die Kinder aus der Predigt gefragt und ihnen dieselbe „bestmöglichst kürzlich" erklärt werden.

Jenaz (1807): „Die *Morgenschule* nimmt 3 Stunden ein. Die erste Classe recitiert den gabrielischen Katechismus, wobei sehr scharf auf Genauigkeit gesehen wird; dann werden geistliche Lieder, von Schmidlin, Bachofen, Gellert, Zollikofer memorirt. Die untere Classe bleibt bei dem gewöhnlichen Buchstabier-

[1] S. 1782, 379.

Büchlein. In der *Mittagschule* (von 9—12) werden die, welche schon lesen können, im schreiben geübt. . . Eine Stunde ist dem Lesen der lobwasserischen Psalmen gewidmet. Von 1—4 Uhr, in der *Abendschule*, lernen die fähigeren Mädchen Hübners biblische Geschichten, samt den Nutzanwendungen auswendig. Die Knaben rechnen und dies nach der neuern Methode. Der Sing-Unterricht wird Mittwoch und Samstag Abends gegeben."[1]

Valendas (1807): „In der *Morgenschule* (7—9) lernen die größern und fähigern Kinder die ganze Woche hindurch den gabrielschen Katechismus und die, welche ihn schon ziemlich gut können, werden mit einander behört. In der Zeit, in welcher die übrigen Kinder, die theils ebenfalls den Katechismus, theils aber buchstabiren und lesen lernen, behört werden, beschäftigen sich jene, die schon aufgesagt haben, mit Erlernung von Bibelsprüchen, die weiland Hr. Decan Zanuck nach dem gabrielischen Katechismus gesammelt und im Jahr 1757 zum Druck befördert hat. Wenn endlich alle Schüler ihre Lection aufgesagt haben, so wird die Schule mit Absingung eines Psalms oder eines Liedes und mit einem Morgengebeth geendigt. In der *Mittagsschule* (10—12) beschäftigen sich diejenigen, welche das Gedruckte ziemlich gut lesen können, theils mit dem Lesen gut und schlecht geschriebener, alter und neuer Handschriften, theils mit Erlernung der Sing-Noten, Singen der Psalmen und Rechenkunst. Die übrigen fahren indessen fort im Lesen sich zu üben. . . In der *Abendschule* (2—5) wird von allen Kindern, die nur einigermaßen verständlich lesen können, nachdem sie beiläufig eine ähnliche Lection wie in der Mittagsschule aufgesagt haben, wechselweise in Hübners biblischen Historien und in dem obenerwähnten Zanuckschen Buche gelernt. Nachdem sie eine Weile, alle zugleich, jedes in seinem Buche, gelesen haben, wird ihnen vom Lehrer das Stillschweigen auferlegt, und alsdann läßt er jedes der Reihe nach, einen Satz oder eine Frage laut ablesen bis zu Ende der Aufgabe.[1]

Zum Schluß möchten wir noch 2 Stundenpläne zum Abdruck bringen, die im Original erhalten sind und die die damalige Einteilung der Unterrichtszeit gut veranschaulichen. Der

---

[1] N. S. V., 262/63.

[2] N. S. V., 254 ff.

erste ist der Stundenplan der obern deutschen Schule in Chur vom Jahre 1784, der zweite derjenige der Oberschule in Seewis vom Jahre 1799.

Stundenplan der obern deutschen Schule in Chur 1784.

	Montags	Dienstags	Mittwochs	Donnerstags	Freitags	Samstags
Vormittag	Neutestament gelesen	Rechnen	Katechismus, Lieder aufgesagt	(Kirchbesuch) Geschriebenes lesen	Rechnen	Hübner, Heß, GellertsOden etc. gelesen.
Nachmittag	Diktiren	Buchhaltung	Schönschreiben	Geschriebenes lesen	Bürgerliche Aufsätze	Gesang

Der Umstand, daß in diesem Stundenplan ein für jene Zeit recht zweckmäßiger Wechsel der Unterrichtsgebiete vorgesehen war, und daß Unterrichtsgegenstände aufgeführt sind, die damals wohl in keiner Landschule Berücksichtigung fanden, erklärt sich aus dem Umstand, daß die Schulreform von 1779 auch in dieser Richtung Verbesserungen getroffen hatte.[1]

Der hier mitgeteilte Stundenplan wurde einem Aufsatz des damaligen Rektors der Stadtschule, M. Thiele, im S. von 1784, betitelt: „Über den damaligen Zustand der obersten deutschen Schule in Chur“ entnommen. Die Reform der Churer Stadtschule, zu deren Geschichte das Stadtarchiv einiges Material enthält, würde eine ausführlichere Bearbeitung verdienen, um so mehr als jene Umgestaltung sehr wahrscheinlich unter dem Einfluß des kurz vorher eingegangenen Marschlinser Philantropins zustande gekommen ist.

Einteilung der Lectionen der obern Schule (zu Seewis i. P. 1799).

Uhr	Minuten	III. Klasse	II. Klasse	I. Klasse
7—8	1—20	sagt die Fragen auf	lernt	lernt
	20—40	lernt	sagt die Fragen	sagt die Fragen
	40—60	lernt	auf	auf
9—10	1—10	liest aus dem Hübner	hört zu	hört zu
	15—30	lernt aus dem Hübner	liest aus dem Hübner	liest aus dem Hübner
	30—45	Sagt	hört zu	hört zu
	45—60	die Histori auf	hört zu und antwortet auch	hört zu
10—11	1—15	schreibt	buchstabiert aus dem Hübner	hört zu
	15—30	nach	die Histori des folgenden Tags	buchstabiert das
		einer		gleiche
	30—45	Vorschrift	liest laut	hört zu
	45—60		hört zu	liest laut
11—12	—	Geschriebenes lesen	schreiben nach	liest die Fragen, die
12—1	—		einer Vorschrift	am folgenden Tag
				aufgesagt werden
2 3	—	schreibt was diktiert wird	schreibt	schreibt
3—4	1- 15	liest aus dem	hört zu	hört zu
		Neuen Testament		
	15—30	liest leise	liest laut	liest leise
	30—45	liest leise	liest leise	liest laut
	45—60	wird daraus gefragt	hört zu	hört zu

6. *Die Klasseneinteilung.*

In unsern Mitteilungen über den Stundenplan wird der Leser die *Einteilung der Schüler in Klassen* vermißt haben. Es ist schon im Kapitel über die „Einteilung der Schulen“ darauf hingewiesen worden, daß eine Gruppierung der Schüler nach Alter und Bildung in obere und untere Schulstufen auf dem Lande noch Ende des 18. Jahrhunderts eine große Seltenheit war. Ebenso selten aber begegnet man zu jener Zeit einer Einteilung der Schüler in Klassen. Wir müssen freilich auch hier wieder bekennen, daß uns als Beweismaterial sehr dürftige Notizen zur Verfügung stehen. Und gerade die älteste, die wir besitzen, eine Stelle im Churer Ratsprotokoll vom Jahre 1653, könnte darauf schließen lassen, daß schon damals Anfänge einer Klasseneinteilung bestanden hätten; denn es heißt daselbst: „Alldiweilen der J. Hans [v. Capol] mit großer vile (Zahl) der knaben beladen, daß er nicht allen wol abwarten kann, derowegen soll ime hr. Schulmeister Schwartz zugeben sein, die jungen knäbli, so allein anfänger seindt, weylen sy in den namenbüechlin und fragenbüechlin lehrnend, zu halten, jedoch jeder zeit nach disposition der herren scolarchen.“[1] Es wäre aber ein Irrtum, nach dieser Mitteilung annehmen zu wollen, daß damit für immer eine Vereinigung der ABC-Schüler in einer gesonderten Klasse und unter einem besondern Lehrer stattgefunden hätte. Mag das damals der Fall gewesen sein, so fehlt uns für die übrige Zeit jeder Anhaltspunkt dafür. Vielmehr wird uns von Zeitgenossen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts, die die städtischen Schulverhältnisse aus eigener Anschauung kannten, gesagt, daß sowohl die Knaben- als die Mädchenschule je eine Gesamtschule und zwar ohne Klassenteilung gewesen sei.[2] Im Jahre 1779 wurde, im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Churer Volksschule, auch eine Einteilung der Schüler in Klassen vorgenommen. An die Stelle zweier deutschen Schulen, einer Knaben- und einer Mädchenschule, setzte der neue Schulplan 4 Klassen: zwei untere gemischte und zwei obere

---

[1] R. P. 1653 6. Dez.

[2] N. S. III, 100.

nach Geschlechtern geteilte Klassen, von denen je zwei von *einem* Lehrer unterrichtet wurden Rusterholz stand den beiden untern, Greuter den beiden obern Klassen vor. 1785 wurde dann noch ein dritter Schulmeister, namens Hotz, angestellt, dem die Anfänger zugewiesen wurden. Der bezügliche Beschluß des Schulrates, der auch eine genaue Abstufung des Lehrpensums vorsah, lautete dahin, „daß *Hotz* künfftig *die allerunterste deutsche Classe* zu besorgen habe, wo er die Kinder Buchstabieren — auch Wörter und ganze Zeilen lesen soll lehren, wie sie nicht minder bey ihme die Kenntniß und Aussprechung gedrukt und geschriebner Zahlen biß auf 100 oder 200. nebst Kenntniß geschriebener Buchstaben an der schwarzen Tafel erlernen —, und endlich das Vaterunser, etwas leichte Gebether und Lieder, und den kleinen Cathechismum auswendig zu lernen anfangen sollen, ehe und bevor sie zu Hrn. Rusterholz promoviert werden können. Von da an sollte sie *H. Rusterholz in der 2ten deutschen Claße* die Fortsetzung des Lesens, die Anfänge im Schreiben, die Anfänge des Rechnens im Gedächtniß in allen 4 Speciebus, die Lesung des Geschriebenen, nebst Erlernung des Cathechismus, Liedern und Gebethern lehren. *In der 3ten deutschen Claße wurde (würde) sodann von H. Rusterholz* das Lesen und Schreiben zur Vollkommenheit getrieben und das Gelesene erklärt und analysiert werden sowohl in Absicht des Sinnes als der Grammatic, das Schreiben auch mit dictieren geübet, das Rechnen in allen 4 Speciebus in benannten und unbenannten Zahlen zur Vollkommenheit gebracht und die Auswendiglernung des Cathechismus ganz vollendet werden. — Die ausführliche Rechenkunst von der Regula de Tri an, nebst Buchhaltung, fernerer Christl. und bürgerl. Moral und dahin Einschlagender Lesung der heil. Schrifft und anderer nützl. Bücher, nebst weiterer Schreibübung, Buchhaltung etc. würde *den Greuterischen 2 Claßen* vorbehalten bleiben.“[1]

Hinsichtlich der *Landschulen* sind über diesen Punkt Angaben erst aus den ersten Jahren des 19. Jahrh. erhalten. Aus diesen geht hervor, daß man damals anfing, eine Einteilung der Schüler in Klassen vorzunehmen. Bereits hatten Gemeinden wie *Felsberg* (1797), *Seewis* (1799), *Malans* (1807), *Jenaz* (1807),

[1] Vgl. Schulratsprotokoll 1782 ff. S. 15 und N. S. III, 104 ff.

Splügen (1809), *Flims* (1812) in ihren Gesamtschulen zwei oder drei Klassen eingerichtet. Dagegen wußte man in den *Bergeller* und *Unterengadiner* Schulen, wie auch noch in andern auch damals noch nichts von einer solchen Einteilung.[1]

7. *Die Schulbücher.*

Da die Aneignung des religiösen Wissensstoffes den Hauptzweck des Unterrichtes bildete, so waren die Lehrmittel, die dem wesentlichsten Teile desselben zugrunde gelegt wurden, vom 16. bis Ende des 18. Jahrh. sozusagen ausschließlich geistlichen Inhalts. Wir sind über die in den verschiedenen Gemeinden benutzten Lesebücher nur mangelhaft orientiert. Aber diejenigen, die uns als solche namhaft gemacht werden, gleichen einander so sehr, daß man sich von der Anlage dieser Lehrbücher trotzdem ein ziemlich genaues Bild verschaffen kann.

Das erste Buch, das in unsern Volksschulen als Lehrmittel benutzt wurde, war höchst wahrscheinlich der Katechismus, welchen *Comander* 1537 veröffentlicht hat. Wie andere Reformatoren befolgte er mit der Herausgabe dieses Buches das Beispiel Luthers, der 1529 den sog. kleinen Katechismus herausgegeben hatte, in der Absicht, den Geistlichen ein bequemes Lehrmittel in die Hand zu geben, um der Unwissenheit des gemeines Volkes in der christlichen Lehre zu steuern und ihm zum mindesten das Vaterunser und die zehn Gebote und in günstigern Verhältnissen etwa noch die Lehre von den Sakramenten beizubringen. Leider konnte ich kein Exemplar dieses Comanderschen Katechismus auftreiben und auch über seine Verbreitung nichts erfahren. Aber es braucht kaum daran gezweifelt zu werden, daß die Pfarrer beim Unterricht in deutschen Gegenden sich auf lange hinaus dieses Lehrmittels bedienten, in welchem ihr Führer zum erstenmal den Bekenntnisstand der reformierten Lehre für seine Glaubensgenossen in Graubünden festgestellt hatte.

Sofort machte sich nun aber auch der Umstand geltend, welcher der Entwicklung unseres Schulwesens von jeher Schwierigkeiten bereitet hat: die *sprachliche Vielgestaltigkeit unseres Kantons.* Dieser bestand schon zur Zeit der Reformation aus

---

[1] N. S. III, 93 f.; IV, 271; V, 148, 262, 254; VI, 120; VII, 48, 258.

deutschen, italienischen und romanischen Sprachgebieten, wobei innerhalb des letztgenannten bei bedeutenden sprachlichen Verschiedenheiten eine einheitliche Schriftsprache fehlte. Im Obern und im Gotteshausbund scheint das Verhältnis der verschiedenen Sprachgebiete zueinander, nach den Angaben Campells zu schließen, so ziemlich das nämliche gewesen zu sein wie heute, mit der einzigen Abweichung, daß unter den romanischen Bewohnern das Deutsche viel weniger verbreitet war als heutzutage. In einem großen Teil des Zehngerichtenbundes hingegen vollzog sich im Laufe des 16. Jahrh. unter dem starken Einfluß, der von Davos als Vorort des Bundes ausging, der Germanisierungsprozeß, besonders in den Prätigauer und Schanfigger Gerichten.[1]

Tatsache ist, daß das romanische Sprachgebiet in unserm Zeitraum bedeutend ausgedehnter war als heute, und demnach wird also auch das Bedürfnis nach romanischen Lehrbüchern nicht geringer gewesen sein. Es lag unter den damaligen Verhältnissen am nächsten, den Katechismus Comanders ins Romanische zu übersetzen, eine Arbeit, die der bekannte *Jakob Bifrun* um das Jahr 1560 ausführte. Kurze Zeit darnach, 1571, veröffentlichte er zum erstenmal die „Taefla", das erste romanische ABC-Buch, damit die Kinder seines lieben Engadins die Kunst des Lesens erlernen und Testament und Katechismus lesen könnten.

Ein ander Samadner Pfarrer, *Johs. Planta,* gab schon 1582 ebenfalls einen Katechismus für die Jugend heraus.

Aber auch das Unterengadin blieb nicht zurück. Vom Mastral und den Boten der Gemeinden von Ob Tasna ermuntert, verfaßt *Ulrich Campell* in Süs 1562 den ersten Katechismus in der Sprache des Unterengadins, „per la giuventüna", für die Jugend, absichtlich kurz gefaßt, damit er sich zur Unterweisung eigne nach dem Worte Horazens: Quidquid præcipies, esto brevis (was du auch lehren wirst, sei kurz). Noch im gleichen Jahre ließ Campell sein Psalmenbuch erscheinen, damit das Volk, wie er selbst sagt, die weltlichen Schandlieder, wie man

[1] Näheres hierüber bei Schieß, dritter und vierter Anhang zu Ulrich Campells Topographie von Graubünden. Beilage zum Jahresbericht der Naturforsch. Gesellschaft Graubündens. Neue Folge. Bd. 42—44. Einleitung S. LXXXI ff.

sie an Gelagen und auf den Straßen zu hören Anlaß habe, vergesse und sich an Davids Liedern in der Sprache der Heimat in Gottes Wort hineinsinge. Campells Psalmen blieben etwa hundert Jahre lang das einzige Liederbuch der Engadiner, bis sie im Oberengadin 1661 durch die Bearbeitung *Lurainz Wietzels* und im Unterengadin 1684 durch die „Philomela" des *Joh. Martinus ex Martinis* von Remüs ersetzt wurden.[1]

Weitaus die größte Verbreitung indessen fand in unserm Lande derjenige Katechismus, den *Stephan Gabriel* 1611 zum erstenmal veröffentlichte und zwar im Romanischen des Oberlandes. Wie der Verfasser an einer Stelle des Buches sagt, war es das erste Buch, das in dieser Sprache gedruckt wurde. Die Wirksamkeit Gabriels fällt in die Zeit der Bündner Wirren. Gebürtig von Fetan, wurde er 1593 in die evangelische Synode aufgenommen und war dann zuerst Pfarrer zu Ilanz. Da wurde ihm 1620 durch die Truppen aus den V katholischen Orten, die unter Oberst Beroldingen über die Oberalp in Graubünden eindrangen und sich hier allerlei Gewalttaten besonders gegenüber den reformierten Pfarrern erlaubten, das Haus geplündert und seine Schriften verbrannt. Er floh nach Zürich, wo er zum Pfarrer von Altstetten ernannt wurde. 1627 kehrte er wieder nach Graubünden zurück, wirkte wieder als Pfarrer zu Ilanz, wurde Kanzler der bündnerischen Synode und hernach Dekan des Obern Bundes. Während seines Aufenthaltes in Zürich verfaßte er eine deutsche Ausgabe seines Katechismus. Eine italienische Übersetzung desselben erschien im Jahre 1724 und eine unveränderte deutsche Ausgabe noch im Jahre 1807. Ich weiß nicht, ob dies die letzte war. Aber schon die obigen Daten beweisen, welch außerordentliche Lebenskraft dieser Gabrielsche Katechismus bewährte. Es ist nach den vorhandenen Mitteilungen auch nicht daran zu zweifeln, daß dies noch Ende des 18. und anfangs des 19. Jahrh. das weitverbreitetste Lehrbuch der bündnerischen Volksschule war. Dieser Umstand rechtfertigt es, daß wir aus dem Inhalt desselben eine Probe mitteilen, die gleichzeitig als Illustration dieser ältern Lehrmittelliteratur gelten mag. Es hat ein kulturhistorisches Interesse, die verschiedenen

[1] Planta, Das Schulwesen im alten Engadin (Vortrag Msc.).

Texte nebeneinander zu sehen. Der vollständige Titel der deutschen Auflage aus dem Jahre 1648, die wir dem deutschen Texte zugrunde legen, lautet vollständig:

Catechismus / Das ist / Ein kurtze Summ des Glaubens / oder der Lehr der Patriarchen / Propheten und Aposteln / für die Jugend in Pündten / Durch Stephanum Gabrielem Pfarherren zu Ilantz / und Decanum der Evangelischen Kirchen in dem oberen Pundt. Cum Privilegis Illustrissimorum D. D. Rhetorum. Gedruckt zu Basel bey Georg Decker / Im Jahr Christi 1648.

Genau diesen Titel (abgesehen vom Druckort und Drucker) tragen die italienische Bearbeitung von 1724 und in etwas modernisierter Form die Ausgabe von 1807.

Text des roman. Originals v. 1611.	Text der deutschen Ausg. v. 1648.	Text der ital. Ausgabe v. 1724.
Ünna Summa Da la Vera Cardientscha	**Catechismus, Das ist. Ein Summa des wahren Glaubens**	**Catechismo Cioè Summario della vera Fede.**
Chei ei tieu ilg pli grond confiert?	*Was ist dein größter Trost?*	*1. Qual è la tua maggior consolatione?*
Cha Deus mi vengig suenter questa vitta á dar la vitta perpetna.	Daß mir Gott nach diesem Leben das ewige Leben geben werde.	Che doppo questa vita Iddio mi datà la vita eterna.
Nua ha Deus schkuviert la via da survangyr la vitta perpetna?	*Wo hat uns Gott den Weg / das ewige Leben zu erlangen / geoffenbaret?*	*2. Dove ci hà Iddio manifestata la via per acquistar la vita eterna?*
Enten la soingschia, scartira d'ilg Veder á Nief Testament la quala vean numnada da la Bibla. *Luc. 16. v. 29. Joh. 5. v. 39. Joh. 20. v. 31.*	In der heiligen Schrifft des Alten und Newen Testaments / welche die Bibel genennet wird. Luc. 16. v. 29. Joh. 5. v. 39. Joh. 20. v. 31.	Nella S. Scrittura del Vecchio e Nuovo Testamento, che si nomina la Bibbia. Luc. 16. v 29. Gio. 5. v. 39. Gio. 20. v. 31.
Chi ha scrit la Bibla?	*Wer hat die Bibel geschrieben?*	*Chi hà scritta la Bibbia?*
Ils Prophets, Evan-	Die heiligen Prophe-	J. S. Profeti, Evan-

gelists, ad Apostels tras dar ent d'ilg soing Spirt. *2. Tim. 3. v. 16. 2. Pet. 1. v. 21.*

Eisei tut enten la Bibla quei cha nus vein basèngs da savêr tiers nieß salid?

La Bibla ei parfegchia a mussa cumpleinameng la via d'ilg salid: parlgez schcummonda Deus cha nus duveian á quella naguot metter tiers, a naguot prender or d'tiers. Deut. 4. v. 2 Prov. 30. v. 6. Apoc. 22. v. 18. 2. Tim. 3. v. 16.

Duvein nus damai nus cuntant ar da quei cha stat enten la Bibla?

Nus duvein tiers la Bibla sulettameng rumanêr: parchei cha soing Paul gy Gal. I: scha nus Apostels, ner ün Ounguel da tschiel pardagaß á vus ün auter Evangeli, cha quel, cha nus vein pardagau, schi seig el schmaladieus.

Quontas caussas mussa la soingchia scartira?

ten / Evangelisten und Apostel / auß eyngebung des heiligen Geistes. 2. Timoth. 3. v. 16. 2. Petr. 1. v. 21.

Ist alles in der Bibel / was uns / zu unserer Seligkeit zu wissen notwendig ist?

Die Bibel ist vollkommen / und lehret uns vollkommlich den Weg zur Seligkeit; Darum verbeutet Gott, daß wir nichts zu dero thun / und nichts darvon nemmen sollen. Deut 4. v. 2 Prov. 30. v. 6. Apocal. 22. v. 18. 2. Tim. 3 v. 16.

Sollen wir uns dann dessen vernügen / so in der Bibel geschrieben stehet?

Wir sollen bey der Bibel allein verbleiben. Darum spricht der H. Paulus / Galat. I. Ob schon wir / oder ein Engel vom Himmel / euch / ein ander Evangelium predigen wurde / über das / was wir geprediget haben / der seye verflucht.

Wie viel Stück lehret die Bibel?

gelisti e Apostoli, per ispiratione dello Spirito S. 2. Tim. 3. v. 16. 2. Pet. 1. v. 21.

E'egli tutto compreso nella Bibbia ciò che per nostra salute ci è necessario?

Si, perche la S. Bibia è perfetta, e c'insegna perfettamente la via alla salute: e per ciò neproibisce Dio di non aggiungere ne togliere a quella la Minima cosa che sia. Deut. 4. v. 2. Prov. 30, v. 6. Apocal 22. v. 18. 2. Tim. 3. v. 16.

5. Dovemo noi dunque contentarci di ciò ch'è scritto nella Bibbia.

Anzi si, noi dovemo attenerci alla sola Bibbia. Percio dice S. Paolo ai Galati c. 1. v. 8. Avenga che noi od'un Angelo dal cielo v'evangelizassimo oltre ciò che v'habbiamo Evangelizato sia anatema.

6. Che cosa insegna la Bibbia?

Duas: L'ünna chei nus duveian crêr. L'autra cho nus duveian viver.

Zwey: Erstlich / was wir glauben sollen; Und zum Anderen / wie wir leben sollen.

Due cose: prima, che cosa noi debbiamo credere; e poi, in che modo noi debbiamo vivere.

I. L'Amprima Part. Davart la Cardientscha.

Der erste Theil: Vom Glauben.

Parte Prima. Della Fede.

Chei caussas duvein nus crêr, scha nus lein survangyr la vitta perpetna?

Was sollen wir glauben / so wir das ewige Leben erlangen wollen?

7. Che cosa dovemo credere per ottener la vita eterna?

Ne pli, ne meins, cha quei cha stat ent ilg plaid da Deus.

Nicht mehr noch minder / dann was im Wort Gottes geschrieben stehet.

Ne più, ne meno di quello ch'è scritto nella parola di Dio.

Sâs ünna summa da quei, cha nus duvein crêr?

Weißt du eine Summa dessen / was wir glauben sollen?

8. Sai tu una summa di ciò che si deve credere?

Ils dudisch artichels de la Cardientscha d'ils Apostels can ünna summa da quei cha nus duvein crêr.

Die zwölff Articul des Glaubens der H. Apostlen / sind eine Summa dessen / was wir glauben sollen.

Si, li dodeci articoli del Simbolo Apostolico sono la summa di ciò che si deve credere.

Gy quella Cardientscha?

Sprich den Glauben.

9. Rezitala.

Jou creig etc.

Ich glaube etc.

Io credo etc.

— — — — — —

Davart Deus Bab.

Von Gott dem Vatter.

Di Dio Padre.

— — — — — —

Davart Deus Filg.

Von Gott dem Sohn.

Di Dio Figliuolo.

— — — — — —

Davart Deus S. Spirt.

Von Gott dem H. Geist.

Di Dio Spirito Santo.

— — — — — —

Davart ils S. Sacraments.	Von den H. Sacramenten.	De Santi Sacramenti.
II. L'autra Part. Davart las Ovras.	**Der ander Theil. Von den Werken.**	**Parte seconda. Delle Buone Opere.**

Außer dem Katechismus, aus dem wir hier eine Probe mitgeteilt haben, stellte Gabriel noch einen andern, ganz kurzen zusammen „Für gar junge / oder einfältige Leut / die ein kurtze Gedächtnuß haben," und der sich außer in der Einschränkung des Stoffes vom größern Katechismus durch eine kürzere Form der Fragen und Antworten unterscheidet Der kleine Katechismus war nach dem Vorwort der ersten Ausgabe (1611) für die Jünglinge und Jungfrauen von 12—30 Jahren bestimmt, die nicht lesen konnten („par quels, ils quals fan bucca scartira"), und die er drei Sonntage vor Weihnachten und vor Pfingsten, bevor sie zum Abendmahl gingen, kommen ließ, um über ihren Glauben Rechenschaft abzulegen.

Einen dem Gabrielschen verwandten Katechismus gab ein Engadiner Schulmeister, *Ped. Danz* (da Zuoz, Magister in Scuol), 1648 heraus, betitelt: *Una cuorta informatiun davart ls' principals puoncks da nossa Christiana Religiun in adoever de la Giuventûna.* An der Spitze dieses Katechismus steht ein Lied. Dann folgen zuerst einige allgemeine Fragen und Antworten über die göttliche Dreifaltigkeit: Frage: Wer ist Gott? Antw.: Gott ist ein unendliches Wesen. Frage: Wie viele Personen sind in Gott oder im göttlichen Wesen? Antw.: Es sind drei verschiedene, aber ungetrennte Personen. Sie heißen Vater, Sohn, und H. Geist, etc. Die weitern Abschnitte handeln von den zehn Geboten, vom Worte Gottes, vom Evangelium, vom Glauben, von der Sünde (Frage: Was ist Sünde? Antw.: Alles, was Gott in seinem hl. Wort verboten hat. Frage: Wie viele Arten von Sünden gibt es? Antw.: Es gibt viele Arten von Sünden. Fr.: Welches ist die erste Sünde? Antw.: Das ist zuvor der Ungehorsam Adams, dann die daher stammende Erbsünde, welche wir von Vater und Mutter empfangen usw.), von den guten Werken, vom Gebet, von der Kirche, von den Sakramenten, von den Festen, wie sie gefeiert werden sollen.

Weitere Proben dieser Katechismusliteratur ist kaum nötig anzuführen; aus den gebotenen erhellt zur Genüge, wie sie eingerichtet und welches Inhaltes diese Lehrbücher waren.

Aber nicht nur in den reformierten, sondern auch in den katholischen Schulen führte man Katechismen, natürlich mit einem der katholischen Kirchenlehre entsprechenden Inhalt, ein, nachdem man erkannt zu haben glaubte, daß dies zweckmäßige Lehrmittel seien, um den Leuten die Hauptgrundsätze der Kirchenlehre beizubringen. Für die Volksschule in Münster i. M. verfaßte *P. Gion Andreas Lanfranch* den *„Catechismus dalla vaira sonchia cretta catholica“*, der ca. anno 1619 in Brescia gedruckt wurde. Ohne Zweifel gab es noch andere, auch solche in deutscher Sprache, von denen mir aber keine bekannt geworden sind. J. A. Sprecher erwähnt in seiner Geschichte Graubündens im 18. Jahrhundert mit Berufung auf Decurtins, daß sich die Schulmeister in den katholischen Schulen des obern Oberlandes außerdem auch häufig einer von ihnen selbst angefertigten handschriftlichen Übersetzung von alten Volksbüchern, wie z. B. von Baarlam und Josaphat, der heiligen Genovefa und der schönen Magelone bedient hätten. Ich kann diese Behauptung weder beweisen noch widerlegen, indessen scheint sie mir nicht glaubwürdig zu sein.

Man kam nun aber ziemlich früh zur Einsicht, daß mit dem ewigen Auswendiglernen der Fragen und Antworten des Katechismus der Zweck, den man im Auge hatte, doch nicht erreicht werde, daß es ein verständnisloses, mechanisches Lernen sei. Man trachtete nach Abhilfe; diese bestand aber nicht etwa darin, daß man die Katechismen durch andere, dem kindlichen Geiste angemessenere Lehrbücher ersetzte. Der Katechismus sollte auch fernerhin die Grundlage des Unterrichts bleiben; aber er sollte ergänzt werden durch Erklärungen, die den Zweck hatten, den Inhalt des Katechismus verständlicher zu machen. Dieses Ziel verfolgte eine in manchen Gemeindeschulen gebrauchte Bearbeitung des Gabrielschen Katechismus, welche Pfarrer *Zanuck* 1757 mit Bewilligung der evangelischen Session und der rätischen Synode veröffentlichte unter dem Titel: *Neu-vermehrte Summa Des Wahren Glaubens, Das ist: Gabrielis Catechismus, Mit Neuen noch nie gedruckten, Zergliederungen einer jeden Frag und Antwort, und ausgesetzten dazu gehörigen nöthigsten Zeugnussen*

Heil. Schrifft; Samt einem neuen Nacht-Mahl-Büchlein über die Fragen von den Heil. Sacramenten, und einer kurzen Vorstellung der Heils- und Gnaden-Ordnung etc. Durch Antonius Zanuck, Pfarr-Herrn auf Seewis. Chur, gedruckt bey Joh. Pfeffer, An. 1757. Zanuck begründete die Herausgabe dieses Buches damit, daß in einzelnen Orten der *zürcherische,* an andern sogar der *churpfälzische* Katechismus eingeführt worden sei, was zu nicht geringer „Konfusion in der vaterländischen Kirche" geführt habe. Er bezweckte nun durch seine „Zergliederung" der Fragen und Antworten des Gabrielschen Katechismus, den Lernenden den Inhalt desselben verständlicher zu machen und so dem verständnislosen „Plappernlernen" abzuhelfen. Und da er der Überzeugung war, daß die christliche Lehre nicht besser und eindringlicher vorgetragen werden könne als mit den Worten Jesu selber, so ließ er der Zergliederung einer jeden Frage noch die „Zeugnusse" d. h. ein paar einschlägige Bibelsprüche folgen, die zum Auswendiglernen bestimmt waren.

Ein viel zweckmäßigeres Hilfsmittel als Zanucks Buch waren die Ende des 18. Jahrhunderts in unsern Schulen viel gebrauchten *„zweymal zwey und fünfzig biblischen Geschichten",* herausgegeben von dem bekannten Schulmann und Schriftsteller *Joh. Hübner,* zuletzt Rektor am Johaneum, einem Gymnasium zu Hamburg. Seine biblischen Geschichten erschienen zum erstenmal anno 1714 und erlebten im 18. Jahrhundert weit über 100 Auflagen. Sie sollten nach Ansicht des Verfassers nicht auswendig gelernt, sondern zunächst mehrmals gelesen und hierauf vom Schüler die auf den Inhalt gerichteten Fragen, die am Fuße jeder Geschichte angebracht waren, beantwortet werden. Um auch den Verstand des Kindes zu üben und um es zu veranlassen, über eine Geschichte nachzudenken, zieht der Verfasser sodann aus jeder Historie „drei nützliche Lehren", die das Kind an Hand der gelernten Geschichte beweisen muß. Da steht beispielweise auf Seite 329 die 32. Historie vom verlornen Sohn im Wortlaut der Bibel und am Fuß der Seite zu jedem Satz eine entsprechende Frage, z. B.: „1. Was hatte ein Mann vor (für) Söhne? 2. Was forderte der Jüngste? 3. Gab ihm der Vater sein Erbtheil? 4. Wie ging der Sohn damit um? 5. Aber was kamen vor Zeiten ins Land? 6. Zu wem verdunge sich dieser Sohn? 7. Wie giengs ihm bey den Schweinen? etc.

Dann folgen als Ergebnis derselben drei „Nützliche Lehren“: „1. Die Sünde stürzet den Menschen ins gröste Unglück,“ Beweis: „das siehet man an dem verlohrnen Sohne; mit demselben kam es so weit, daß er nicht einmal Sauertreber zu fressen kriegte.“ „2. Wenn man sich die Sünde hat verleiten lassen, so muß man wieder umkehren und Busse thun. Und solches nach dem Exempel des verlohrnen Sohnes, welcher wieder zu seinem Vater kam, und sagte: Vater ich habe gesündiget in dem Himmel und vor dir“ etc. Am Schluß der „Historie“ steht dann unter der Überschrift „Gottselige Gedanken“ in deutschen und lateinischen Versen eine kurze Zusammenfassung des Inhaltes, die in unserm Beispiel folgendermaßen lautet:

„Der ungerathne Sohn muß endlich Treber fressen,
Nachdem er Haab und Guth mit fremden Huren hat verpraßt:
So laufts mit Kindern ab, die das Gebot vergessen,
Das Gott den Eltern hat zu Ehren abgefaßt.
Ach Gott! wie will ich mich vor dieser Sünde hüten,
Daß ich bey Schweinen nicht mich darf zu Gaste bitten.“

Bei jeder Erzählung befindet sich ferner ein Kupferstich, die teilweise nicht schlecht sind; jeder stellt eine Situation aus der Geschichte dar, zu der er gehört.

Damit haben wir nun freilich das Lehrmaterial der altbündnerischen Volksschulen noch lange nicht erschöpft. Zu den verschiedenen Katechismen und den Hübnerschen Historien kam noch eine Menge anderer Bücher, wie sie der Zufall den Kindern in die Hände spielte. Da brachte eines der Kinder die *Psalmen von Ambrosius Lobwasser,* ein anderes *Schmolkes „Himmlisches Vergnügen“,* ein drittes *Bachofens Halleluja* u. s. f. „Von Lavater, Gellert und andern Liederdichtern wußte man nicht viel oder schaffte sie nicht an, weil sie Geld kosteten.“ Dagegen scheint *„Der Kinderfreund“* des Freiherrn Friedrich Eberhard von *Rochow*, eine Sammlung von Lesestücken moralischen und religiösen, naturkundlichen und geographischen Inhalts, die weite Verbreitung fand, auch bei uns bald nach ihrem Erscheinen (1776) Eingang gefunden zu haben.[1]

---

[1] N. S. V., 147, 256/57; IV., 272 S. 1783, 311. 312.

Im allgemeinen muß in bezug auf die Lesebücher das bunteste Durcheinander geherrscht haben; irgendwelche pädagogische Gesichtspunkte sprachen bei der Auswahl nicht mit. „Zum Lesen werden alle alte Bücher hervorgesucht, wenn ein neues noch in Gefahr stühnde, verdorben zu werden, damit ja die Kinder nie lernen, schon mit ihren Büchern sorgsam umzugehen. Zum Lernen ist alles gut genug: alte Geschichten, schlechte gestümmelte Poesien, Lobwassers Übersetzung der Psalmen, alte Gebetbücher, das neue Testament mit unleserlichem Druck. Was soll man anders vom Landmann fordern? Ein Lesebuch hat unsere Nation noch nicht — Wie schwehr wird also nur das richtige Lesen! Und eben in der Schule gewöhnt man sich, die Bibel mit allem möglichen Unverstande zu lesen.“[1] Eine andere Klage über die damaligen Schulbücher lautet:

„Unsere Schulbücher sind so fehlerhaft, oft so ohne Geschmack gewählt, daß dieselbe den Kindern nicht nur Widerwillen und Ekel gegen das Lernen erwecken, sondern auch falsche Begriffe ihnen von Jugend auf einflössen, davon sie die Tage ihres Lebens nicht wieder frei werden können. Unsere Zeiten sind an guten Schulbüchern so arm nicht. Nur wir geben unsern Kindern solche Bücher in die Hand, wo viele verstandlose Worte und Redensarten darin enthalten sind und wo ihr Kopf wenig vernünftiges dabei zu denken und ihr Herz wenig edels zu empfinden findet. Wer die beste Art, diese Schulbücher aus unsren Schulen zu verdrängen, anzeigt, wird unserer Nation einen wichtigen Dienst leisten.[2]

Unter solchen Umständen muß man sich nicht wundern, wenn gerade einsichtigere Lehrer nach Lehrmitteln griffen, zu denen wir heute den Kopf schütteln, die aber, obschon sie dem kindlichen Geiste auch nicht angemessen waren, wenigstens einen Stoff boten, der die Schüler eher befriedigen konnte. So benutzte z. B. Lehrer Greuter in Chur im Sprachunterricht der deutschen Oberschule Gottscheds Sprachkunst und Rektor Thieles Sprachtafeln.[3] Ein anderer Lehrer las mit seinen Schülern aus dem „Helvetischen Volksfreund“, einer Zeitschrift vorwiegend

[1] S. 1782, 378.
[2] S. 1783, 66.
[3] S. 1784, 101.

nationalökonomischen Inhalts, die 1797 zu erscheinen begann und es leider nicht auf mehr als einen Jahrgang gebracht hat.

Das erste wirklich brauchbare und für jene Zeit vorzügliche Schulbüchlein war *„Das neue und nüzliche Schulbüchlein zum Gebrauch und Unterricht für die wißbegierige Jugend im Bündnerlande. Enthaltend: 1. Einen kleinen Catechismus. 2. Eine kurze Geschichte des Vaterlandes. 3. Eine kleine Weltbeschreibung oder Nachricht von den allermerkwürdigsten Sachen in der Welt; verfasset und herausgegeben von einem Freunde der guten und fleißigen Kinder des Bündnerlandes. Auf Kosten wohlthätiger Bündner. Malans, gedruckt bei J. G. Berthold, 1798.* Der Verfasser des originellen Büchelchens war kein geringerer als *Heinrich Zschokke.* Freilich glaubte er bei der Abfassung desselben noch eine Konzession an die Zeit der Katechismen machen zu müssen; an die Spitze seines Werkleins stellte er darum einen kleinen „Katechismus oder kurze Anweisung zum wahren Christenthum“ mit Fragen und Antworten. Aber selbst in diesem Teile des Buches tritt uns nicht mehr jene geistlose Dogmatik entgegen, der wir in frühern Katechismen begegnet sind, sondern ein frischer Hauch des Lebens, der Naturfreude und einer innigen Liebe zur Jugend geht durch die einfachen Sätzlein. Dabei ist noch hervozuheben, was Zschokke den Lehrern für einen Rat gibt in bezug auf die Behandlung des Katechismus: „Hier dächt ich, liesset Ihr die Kinder nicht mehr so strenge auswendig lernen, sondern sie nur einen Satz nach dem andern lesen. Und wenn sie ihn gelesen haben, müsset Ihr Euch mit ihnen darüber in Frag und Antwort einlassen und horchen, ob sie auch die Worte recht verstanden haben. Und wenn ihr schwacher Verstand es nun nicht begreiffen kann, so kommet ihnen zu Hülfe und erkläret ihnen Stück für Stück, und besinnet Euch auf schöne Gleichnisse und Beispiele, durch deren Erzählung ihnen alles klarer wird. — Dann lasset sie die Sprüche in der Bibel aufschlagen und erkläret ihnen darinn, was sie nicht verstehen, und dann lasset sie solche Sprüche auswendig lernen.“ Der zweite Teil des Büchleins enthält eine „Kurze Geschichte des Vaterlandes“ von der Besiedlung des Bündnerlandes bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrh. Zum erstenmal ward damit unsern Volksschülern vaterländische Geschichte als Unterrichtsstoff dargeboten, und Zschokke schrieb gerade diesem

eine große erzieherische Bedeutung zu. „Nichts ist geschikter, in den Herzen der Kinder Frömmigkeit und Liebe für das Vaterland zu entzünden, als die Historie von den Thaten der Vorfahren.“ Den dritten Teil des Zschokkeschen Schulbüchleins bildet „Die kleine Weltbeschreibung oder Nachrichten von den merkwürdigsten Dingen in der Welt“. (Kapitelüberschriften: „Von der Gestalt unserer Erde. Von den Bergen. Die Erde bewegt sich. Die Jahreszeiten. Die Sonne. Der Mond. Es gibt noch mehr Erden. Es sind noch mehr Sonnen. Die Luft. Lufterscheinungen. Erde und Meer. Die drei Reiche der Natur. Das Steinreich. Das Pflanzenreich. Das Tierreich. Der Mensch. Verschiedene Religionen. Verschiedene Länder der Erde. Verschiedene Regierungsformen. Was zur guten Einrichtung eines Staates gehört. Geschichte der Menschen — von Adam und Eva bis 1648.) Das alles zusammen auf 155 Seiten kleinen Taschenformates, also alles in sehr gedrängter Form in der Meinung, daß der Lehrer den Inhalt je nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen erkläre und ergänze.

Niemand würde das treffliche Büchlein in jeder Beziehung als Muster für ein heutiges Lehrmittel der Volksschule bezeichnen wollen. In der Geschichte unserer Schulbücher aber bedeutet es einen außerordentlichen Fortschritt, und Zschokke verdient schon um dieses Büchleins willen auch in der Geschichte unserer Volksschule einen Ehrenplatz.

In seiner „Selbstschau“ erzählt uns der Verfasser auch, wie er dazu gekommen sei, das Werklein herauszugeben. Bei seinen Bemühungen, das „unglaublich verwahrloste, verwilderte“ Volksschulwesen des Landes zu heben, fand er es zunächst als das geratenste, „in die Dörfer nur ein kleines Schulbuch einzuschmuggeln, welches den Leuten wenig oder auch gar nichts kostete; ein Büchlein, das Schulmeistern reichern Lehrstoff, Kindern und durch sie den Eltern, wenigstens allgemeine Kunde vom Wissenswürdigsten geben konnte... Ich ließ das Büchlein auf meine Kosten drucken und schenkte es dem Buchdrucker, daß er es aufs wohlfeilste hingebe. Ich bewog einige würdige, Einfluß besitzende Männer verschiedener Landesgegenden, ihre Namen als Unterzeichner beizufügen und dann Exemplare in den Schulen ihrer Täler auszuteilen. Alles gelang nach Wunsch. Die Dörfer nahmen das Buch. Ein Kinderfreund im

Schamser-Tale, Pfarrer Conradi in Andeer, übersetzte es in die romanische Sprache. Ja, ich vernahm sogar, daß es da und hier von einem rhätischen Dorf-Demosthenes der Landsgemeinden als Zeugnis vaterländischer Geschichten angerufen werde.

Man sollte glauben, daß unter den damaligen Verhältnissen ein jeder Schulmeister mit beiden Händen nach einem solchen Lehrmittel gegriffen hätte. Und doch vermochte das Büchlein trotz seiner Vortrefflichkeit und seines geringen Preises die alten Lehrbücher nicht zu verdrängen. Die Katechismen waren zu bequem und zu alt, als daß man sie so leichten Herzens geopfert hätte. Wenigstens werden uns noch zu Anfang des 19. Jahrh. fast überall die alten oben erwähnten Bücher als benutzte Lehrmittel namhaft gemacht, und in keiner einzigen Mitteilung dieser Art ist von Zschokkes Büchlein die Rede.

Von den aufgezählten Lehr- und Lesebüchern zu unterscheiden sind die Lehrmittel, welche gebraucht wurden, *um die Schüler lesen zu lehren,* die *Fibeln* würden wir heute sagen. Ehemals nannte man sie *„Namenbüchlein“,* im Romanischen *„Taevla“.* Das älteste Schulbüchlein dieser Art, das ich kenne, ist die *Taevla* von *Giachem Bifrun* vom Jahre 1571. Das Exemplar welches mir vorlag, ist ohne Titelblatt. Der Titel läßt sich aber ergänzen aus der Auflage von 1707, wo er lautet: *„La Taevla cun ôtras bellas Christiaunas et nüzaivlas Oratiuns; Per la chiazra Iuventunna da las Schoulas d'Engadina zura. Schquitschaeda in Coira, traes Joh. Jacob Schmid Anno 1707.* Das Büchlein enthält auf der ersten Seite das kleine und große Alphabet, dann fünf Zeilen Silbenzusammensetzungen: Ab, eb, ib, ob, ub. Ba, be, bi, bo, bu. Ac, ec, ic, oc, uc. Ca, ce, ci, co, cu usw. Dann folgen als erste Lesestücke: Lg Bab noas (das Vaterunser), La Credéntscha (das Glaubensbekenntnis), Ls'desch Cummandamaints (die zehn Gebote), La coulpa (das Sündenbekenntnis), Un Psalm da ludaer Dieu, auns có che s'mangia (ein Lobpsalm vor dem Essen), der 24. Psalm und noch etwa fünf oder sechs Gebete. Den Schluß bildet ein an die Schulmeister gerichtetes interessantes Begleitwort zum Büchlein, das einige methodische Winke enthält. Es beginnt: „Jachiam Bifrun agli maister da schoula avvuoira salüd“ (Jakob Bifrun entbietet den Schulmeistern seinen Gruß) und fährt dann fort:

Wir haben dieses ABCBüchlein in romanischer Sprache drucken lassen, damit die Kinder von klein auf unsere Sprache zu gebrauchen, sie dann aber auch lesen lernen. Zu diesem Behufe ist notwendig, daß jeder der sich zum Lehren hergibt, sich alle Mühe gebe, daß die Kinder jeden Buchstaben, die Vokale und die Diphtonge aussprechen lernen: ebenso auch die Artikel und die Zeichen kennen l'g, l's, elg und anderes der Art. Lernen sie das nicht in der Jugend, so werden sie stottern, wie wir es bei vielen sehen, die l'g, l's, egl und andere ähnliche Worte nicht auszusprechen imstande sind. Geschrieben zu Samaden am 1. Jan. 1571."

Wie den Katechismen so war auch den Fibeln jener Zeit ein längeres Leben beschieden als den heutigen; denn wie bereits angedeutet, wurde die von Bifrun 1571 für das Oberengadin verfaßte Fibel 1629, 1707 und 1732, vielleicht auch später noch neu aufgelegt und zwar wörtlich genau nach der ursprünglichen Auflage. Nur sind in den Auflagen von 1707 und 1732 noch der 113., 3. und 51. Psalm hinzugekommen und die oben mitgeteilte Anrede an die Schulmeister weggelassen worden.

Das *Unterengadin* hatte Ende des 18. Jahrhunderts, vielleicht auch schon früher, seine eigene Fibel, betitelt: *Elementari oder Intraguidamaint in ils prims princips d'imprender la Scritura Romanscha. Per adöver della chiara Iuventüna in las scolas d'Engadina Bassa. Stampa in Malanz, Anno 1797.* Inhalt: Seite 2: Kleines und großes Alphabet in Antiqua und deutscher Fraktur; dann eine Zusammenstellung der gleichartigen Vokale und Konsonanten (vocals simpels, vocals dobbels, ai Diphtongs, consonants simpels, etc.); Seite 3: Las Sillabas: ab, eb, ib, ob, ub; ba, be, bi etc.; Seite 4: Monosillabas: alb, ann, bas, bun, hom, plaed, tras etc.; Seite 5: Bisyllabas: ami, bindel, cumond, nuorsa, vinars etc.; Seite 7—21: Gebete (Vaterunser, Glaubensbekenntnis, Morgen- und Abendgebet, vor dem Essen, nach dem Essen und ein Schülergebet). Die Schlußseite enthält die römischen und arabischen Ziffern.

Ein viel gelehrteres und umfangreicheres Lesebüchlein für Anfänger besaß das *Münstertal.* Es rührte von einem Ordensgeistlichen her und war betitelt: *Instruzziun ad imprender da bustabbiar, accurattamainch, da leger schiettamainch, e da scriver corretamainch per us e commod dells uffaunts della Val e com-*

mun de Mustair. Stampáda in Sondrio nell'Onn MDCCLXXXIX, tras Giuseppe Bongiascia cun licentia dels Superiurs." Im Vorwort heißt es noch: Quista Instruzziun servira er sont bain à leger pu schiettamainch il Latin, cio è'l Offici dell B. V. Madonna Santissima." Demnach war das Büchlein hauptsächlich für katholische Schüler berechnet und wird wohl ausschließlich in Münster als Lesebüchlein benutzt worden sein. Seite 4—14 steht die Lehre von den Lauten und Silben, wobei ziemlich ausführlich über die Einteilung und Ausspracbe der Laute, über die Bedeutung ihrer Namen und über die Silben gehandelt wird. Seite 15—18: Von den Akzenten. Seite 18: Regeln und Beispiele für das Buchstabieren. Seite 25—48: Gebete. Am Schluß folgen dann noch einige Regeln zur Interpunktions- und Schreiblehre.

Eine weitere romanische Fibel, die, wie es scheint, auch zum Lesen des Deutschen anleiten wollte und ebenfalls für katholische Schulen berechnet war, erschien 1739 zu Bonaduz. Sie wurde 1744 zum drittenmal aufgelegt und hatte einen Geistlichen, *Peter Saluz,* zum Verfasser. In der Anlage unterscheidet sie sich nur dadurch von den übrigen, daß sie außer den Buchstaben, Silben und Gebeten noch Katechismusfragen über die Sakramente und das heilige Abendmahl nebst einigen geistlichen Liedern enthält.

Es darf angenommen werden, daß in bezug auf die Fibeln im *deutschen Sprachgebiet* mehr Einheit herrschte, was sich schon aus sprachlichen Gründen erklärt. Leider konnte ich keine ältere deutsche Fibel auffinden als diejenige aus dem Jahre 1785 mit dem Titel: *„Deutsches Namen-Büchlein, für die liebe Jugend. Trogen, gedruckt und zu finden in der Sturzeneggerischen Druckerey 1785,"* ein Werklein, das in den deutschen Schulen unseres Kantons stark verbreitet gewesen zu sein scheint,[1] aber besonders in den ältern Redaktionen bedenkliche Mängel, namentlich in orthographischer Hinsicht, aufwies. Auf der Rückseite des Titelblattes enthält es eine Reihe schlechter Abbildungen, meist von Tieren, wie Adler, Bär, Kamel, Dachs, Esel, Nashorn (!), Tiger, Zibetkatze (!) u. a. Der erste Laut des Namens war jeweilen derjenige, der gelernt werden sollte; der g-Laut wurde am

[1] S. 1782, 377.

„Güggel“, der q-Laut merkwürdigerweise am Namen und Bilde der Kuh, das z an der „Ziberkatz“ gelernt. Auf den folgenden zwei Seiten des Büchleins waren die großen und kleinen Buchstaben und die aus zwei Lauten zusammengesetzten Silben mit anlautendem Vokal ab, eb, ib, ob, ub etc. und in einer gegenüberstehenden Kolonne die Umkehrung ba, be, bi, bo, bu. Auf den folgenden Seiten stehen Wörter und zwar zuerst einsilbige, dann zweisilbige, aber stellenweise in einer Orthographie, die schon damals auffiel. Da lesen wir beispielsweise unter den einsilbigen Wörtern Xang (Gesang), Xell (Geselle), Xind (Gesinde), xalzen (gesalzen), xotten (gesotten). Den weitern Inhalt des Namenbüchleins bildeten (Seite 8—15) das Vaterunser, der Glauben, die zehn Gebote, ein Morgengebet, ein Abendgebet, Tischgebete, Dankgebete etc., und die Schlußseite enthält dann noch das kleine Einmaleins.

Ein Namenbüchlein, das 1793 in Chur bei Bernhard Otto erschien, ist ähnlich angelegt; nur fehlen vorn die Abbildungen, und statt der Gebete enthält es am Schluß „Alphabete und Materialien zum Sillabiren in lateinischer Schrift“ und Leseübungen und Unterhaltungen in Sittenlehren, 11 Gedenksprüche, und auf der Schlußseite die „deutschen“ d. h. die arabischen und römischen Ziffern und die Namen der zwölf Monate.

Zum Schluß noch ein Wort über die in den Schulen gebrauchte *Gesangsliteratur*. Auch diese war ausschließlich religiösen Inhalts. Die Lieder, welche in der Schule gesungen und zuweilen von den Schülern auswendig gelernt wurden, stammten meistens aus der „Seelenmusik“ oder dem „Halleluja“ Bachofens, seltener von Schmidlin. Von Gellert, Lavater und andern Liederdichtern wußte man kaum etwas. Zum Kirchengesang gebrauchte man die Lobwasserschen Psalmen; an Festtagen und zur Neujahrszeit kamen dazu noch Lieder aus Bachofens Halleluja.[1] Das Urteil eines Zeitgenossen über die damalige Gesangsliteratur lautet folgendermaßen:

„Unsere Schul- und Kirchenlieder sind eben so fehlerhaft als unsere Schul- und Lehrbücher. Daß Lieder und Gesänge den wirksamsten Einfluß auf die Denkensart des Volkes haben, ist von unverdächtigen Männern schon oft gesagt und bewiesen

[1] N. S. V, 256/57.

worden. Wir haben manche Liedersammlung, worinnen viel Nützliches und Gutes enthalten ist: aber auch ists nicht zu leugnen, daß in vielen bei unsern Schulen eingeführten Liedern viel unverständliches Zeug gelesen, gelernet und gesungen werde. Ists nicht Schade, das Gedächtniß eines jungen Kindes mit Erlernung eines bis zwanzig und mehr Strophen langen Liedes zu martern, wo es am Ende gewiß nicht sagen kann: ich habe fünf Worte mit Verstande geredt. Wie oft hab ich diese liebenswürdigen Geschöpfe bedauert, als ich sie hörte, ein für ihre Bedürfnisse nicht im geringsten sich schickendes Lied hersagen; wo man ihnen aber auch ansehen konnte, daß sie nicht mehr Hochachtung für den grossen Gegenstand des Gebets empfanden, als wenn sie mit ihren Kameraden in die Quere und in die Länge geplaudert hätten .... *Daher das Gefühllose bei unserm Kirchengesang,* das kaltsinnige, das unverständliche Plappern unserer Kinder und nicht Kinder mehr, bei jedem Gebet.“ [1]

Eine Besserung schien gegen das Ende des 18. Jahrh. eintreten zu wollen, indem man um jene Zeit anfing, brauchbare Liederbücher, so z. B. Gellerts Lieder in Chormelodien von J. H. Egli, einzuführen.[2] Pfarrer Conrad versah die romanischen Gemeinden des obern Bundes mit einem neuen Gesangbuch.

Erwähnung verdient hier auch der Vorschlag, den Martin Planta 1766 in der Sitzung der Helvetischen Gesellschaft zu Schinznach machte. Er wies darauf hin, wie die Denkungsart des gemeinen Volkes durch Lieder in günstiger Weise beeinflußt werden könnte. Er dachte dabei nicht an geistliche Lieder; hinsichtlich derselben wünschte er bloß, daß aus dem großen Vorrat derselben 20 bis 30 ausgewählt und so redigiert werden möchten, daß darin die ganze Glaubens- und Sittenlehre enthalten wäre, daß sie mit leichten und angenehmen Melodien versehen und in den gemeinen Schulen auswendig gelernt würden. Die Lieder, an die Planta bei seinen Vorschlägen dachte, waren weltliche Lieder moralischen Inhalts, deren Stoff der vaterländischen Geschichte oder dem täglichen Leben entlehnt werden sollte. Ihre „Schreibart“ sollte „natürlich, munter, geistreich doch nicht satyrisch“, ihre Sprache leicht verständlich

[1] S. 1783, 67/68.

[2] Helvet. Volksfreund 1797, 26.

aber nicht trivial, ihre Melodie „sehr leicht und reizend“ sein und ihr Umfang zwölf „Absätze“ (Strophen) nicht übersteigen. Von solchen Liedern versprach sich Planta einen veredelnden Einfluß auf Sitte und Leben des Volkes. Seine Anregung ist auf fruchtbaren Boden gefallen. Unter den Mitgliedern der Helvetischen Gesellschaft, welchen er die Anträge unterbreitete, befand sich auch Kaspar Lavater, der sich als Dichter schon einen rühmlichen Namen erworben hatte. Im Auftrage der Gesellschaft dichtete er nun seine „Schweizerlieder“, die, wie oben erwähnt, von J. H. Egli komponiert, vom Volke beifällig aufgenommen wurden und die weiteste Verbreitung fanden.[1]

In den bündnerischen Volksschulen aber sang man nach wie vor Psalmen und geistliche Lieder, und erst das 19. Jahrh. hat dem *Volkslied* die Pforten der Schule geöffnet.

8. Das Unterrichtsverfahren.

a) Das Unterrichtsverfahren im allgemeinen.

„.... Da trittet dann der junge Mann, der die Mehrheit der Stimmen hatte, mit aller Selbstgenugsamkeit zur Schulstube, sieht sich um eine hübsche Schwelche um, die zu seinen Diensten auf der Länge der Tafel ruhet; andere halten eine vielschoßichte Birchene Ruthe noch dazu senkrecht beim Verhören in der einen Hand. Ihre Kleidung ist halb feiertäglich; die Belzmütze wird selten vergessen, krumm oder verkehrt, öfters tief in die Augenbraunen gedrückt; die Tabakspfeiffe an einem dem Kinne nach gekrümmten kurzen, oder 4—6 Zoll langen schnurgeraden Röhre, mit den Stockzähnen angebissen, und mit zweifacher Kette wohl behangen und geziert — So setzt sich der Erzieher wohlbedacht auf seinen Meister Stuhl, und läßt, feurig oder gemächlich, nach seinem Charakter — den Cathechismus — oder das a b c die Jungens hersagen — indem wird sein ausgerauchter Tabak — veraschet ...[2]

„... An der einen Tafel (Tisch) wurden Buchstaben gelernt, an der andern buchstabirt, an der dritten gelesen, und wieder an

---

[1] Verhandl. der Helvet. Gesellschaft in Schinznach 1766, S. 83—92.

[2] S. 1782, 374.

andern gerechnet oder geschrieben, auswendig gelernt oder Cathechismusfragen aufgesagt. Das eine Kind hatte zur Übung im Lesen ein Testament, das andere ein Lobwassersches Psalmenbuch, das dritte einen Schmolke oder eine Himmelsleiter oder einen alten geschriebenen Bundstags- und Kongreß-Abscheid. Wann der Schulmeister mit dem langen Stock in der Hand das Signal zum lernen gab, so gieng das Plärren in allen Ekken und Winkeln an, von dem A, B, C lernenden bis zum Bundstag-Abscheide herleiernden und wann die Zeit des Aufsagens kam, wurde jedes der Reihe nach besonders vom Schulmeister oder seinem Helfer oder auch von einem grössern Schüler behört, bis alle vorgekommen und jedes ein Paar Minuten unter dem laut Lernen oder Lärmen der Übrigen seine Lezge (Pensum) hergeleiert hatte."[1]

Diese beiden von Zeitgenossen entworfenen Situationsbilder kennzeichnen ungefähr das Unterrichtsverfahren der alten Schule. Daß diese *auf die Bildung des Verstandes und des Gemütes keine Rücksicht* nahm ist schon gesagt worden. Sie beschränkte sich darauf, dem Gedächtnis einen Haufen unverstandener Worte aus einem Katechismus oder andern religiösen Büchern zu übermitteln, ein wenig Lesen und, wenn es gut ging, noch etwas Schreiben und Rechnen zu lehren.

Auswahl und *Anordnung des Stoffes* richteten sich nicht etwa nach dem Interesse oder Verständnis des Schülers, sondern nach dem Buch, aus dem er lernte. Verstand er, was im Buch stand, so war es recht; verstand er es nicht — und das war die Regel — so mußte er den Inhalt mechanisch auswendig lernen. Daß ein auf diese Weise angeeignetes Wissen wertlos, wenn nicht geradezu schädlich war, bedachte man nicht.

Das Buch stand im Mittelpunkte des Unterrichts, und die Arbeit des Lehrers bestand im wesentlichen bloß darin, das, was die Kinder auswendig lernten, zu kontrollieren oder, wie man damals sagte, zu „bhören". Was und wieviel auf einmal gelernt werden sollte, hing nicht vom Willen der Schulmeister, sondern von dem der Eltern oder der Kinder ab.[2]

---

[1] N. S. III, 99.

[2] S. 1782, 375.

Das Abhören des Gelernten konnte aber nicht klassenweise geschehen; denn die Kinder besaßen nicht gleichartige Lehrmittel, und der Lehrer hatte auch nicht etwa die Befugnis, die Anschaffung solcher zu verlangen. Sodann waren Begabung und Fleiß der Schüler, sowie auch der Schulbesuch seitens derselben verschieden. Das alles hatte zur Folge, *daß der Lehrer sich gleichzeitig nur mit einem Kinde beschäftigen konnte,* so daß also jedes Kind eine besondere Klasse bildete. So wurde in der alten Schule das Prinzip des Individualisierens auf die Spitze getrieben.[1]

b) Das Unterrichtsverfahren in den einzelnen Fächern.

1. Religons- und Sprachunterricht.

Wir behandeln diese beiden Fächer hier im Zusammenhang, weil sie in der Praxis der alten Volksschule zusammenfielen. Das Ziel des Religionsunterrichts war die Kenntnis der Glaubenslehre, wie sie von den Schulbüchern dargeboten wurde, und die Voraussetzung derselben bildete die Kunst des *Lesens* und das *Auswendiglernen* jenes Wissensstoffes. In seltenern Fällen kam dann noch eine dritte Unterrichtsstufe an die Reihe, nämlich die *Katechisation* oder Erklärung des Gelernten.

Das Lesen. Lesen gelernt wurde ausschließlich nach der Buchstabiermethode. Das Wesen derselben bestand darin, daß bei dem Vorweisen des Buchstabens nicht der Laut, sondern der Name ausgesprochen und so lange wiederholt wurde, bis er sich dem Gedächtnis des Schülers fest eingeprägt hatte. Der Schulmeister sagte dem ABC-Schützen die Buchstaben an der Hand des Namenbüchleins ein paarmal vor, worauf er sich dieselben dann etwa unter Beihilfe älterer Nachbarschüler einprägen mußte. War das geschehen, so wurden die Buchstaben zu Silben „zusammengeschlagen“, indem die Namen der Buchstaben ausgesprochen und darauf die Silbe vom Lehrer vor- und vom Schüler nachgesprochen wurde, z. B. a + be = ab, i + be = ib. Konnten so einzelne Silben und einsilbige Wörter buchstabiert werden, so ging man weiter zu zwei- und mehrsilbigen Wörtern.

---

[1] Schneider, a. a. O. S. 155.

Jede Silbe wurde in der oben bezeichneten Weise buchstabiert, ausgesprochen und mit den vorausgegangenen und nachfolgenden zusammengehängt, bis schließlich das ganze Wort beisammen war, selbstverständlich alles in der Reihenfolge, wie sie das Namenbüchlein vorschrieb. Der Nachteil der Methode und die Schwierigkeit des Lernens nach derselben bestand darin, daß die Buchstaben nicht als Lautzeichen, sondern mit ihrem Namen ausgesprochen wurden, so daß es dem Schüler unmöglich war, aus der Buchstabenzusammensetzung das Wort herauszufinden, und er erst nach langer mechanischer Übung schließlich dazu gelangte, ohne oder sogar gegen die ihm zuteil gewordene Anleitung und Hilfe unbewußt von den Buchstabennamen die Laute zu abstrahieren. Der Schwierigkeit dieses Leseprozesses ist es zuzuschreiben, daß es bei minder fähigen Schülern auch dann, wenn die Schwierigkeiten des Buchstabierens überwunden zu sein schienen, mit dem Lesen doch immer nicht vorwärtsgehen wollte, ja daß viele lebenslang nicht zu einem sichern und fertigen Lesen gebracht wurden.

War so das „Namenbüchlein“ mit seinen Buchstaben, Silben, Wörtern und Gebeten „durchgepeitscht“ und war der Schüler zu einem notdürftigen mechanischen Lesen ohne Betonung und Verstand gelangt, so kamen die eigentlichen Lesebücher: ein Katechismus, ein Gesangbuch oder irgend ein anderes Lehrmittel religiösen Inhaltes an die Reihe; ein bestimmtes Lesebuch gab es ja nicht. Zufälligerweise mochte es eintreffen, daß die meisten Schüler das gleiche Buch mit in die Schule brachten, wenn ein solches in einer Gegend stark verbreitet war. Das war z. B. bei den Lobwasserschen Psalmenbüchern der Fall, weil diese an den meisten Orten beim Kirchengesang benutzt wurden. Da wurde dann gelegentlich nach einer Schreibstunde eine allgemeine Lesestunde angefangen, die man das Psalmenlesen nannte, weil Lobwassers Psalmen das „gemeine“ Lesebuch waren. „Die Kinder formiren dann einen Kreiß, der seine Rangstellen hat; sie lesen der Reihe nach, jedes eine Zeile; wer in den ersten Rangstellen unrichtig leset oder ausspricht, wird schnell von irgend einem der folgenden korrigirt, der dann seine Stelle seinem Belehrer weisen muß.“[1] Von einer richtigen Aus-

[1] S. 1783, 312.

sprache, einer Berücksichtigung der Interpunktion und einer sinngemäßen Betonung keine Spur.

Das Auswendiglernen. Maßgebend für die Beurteilung des Lehrers und Schülers war aber nicht die Kunst des Lesens, sondern das Auswendiglernen. „Ganze Geschwader von Worten auswendig zu lernen, ist des Schülers Glanz, und ihn dazu zu treiben, des Lehrers Verdienst und Ehre.“[1] Das Hauptziel des Lesens und Lernens war, das Gedächtnis recht voll und übervoll mit religiösem Wissensstoff auszufüllen; denn als religiös galt nur der, der vielen religiösen Stoff im Gedächtnis hatte. Den Glanzpunkt eines Schulexamens in der Gemeinde Malans am Sonntag den 19. April 1807 bildete die Mitteilung des Pfarrers, daß seine Klasse, welcher er das ganze Winterhalbjahr hindurch 1—2 Stunden Religionsunterricht erteilt hatte, mehr als 500 der wichtigsten Stellen der Bibel und 20—30 schöne, meistens Gellertsche und Klopstocksche Lieder auswendig gelernt hätten! Die Gellertschen und Klopstockschen Lieder könnte man sich noch gefallen lassen, obwohl sie zum Teil wohl auch das Verständnis der Schüler überstiegen. Das Auswendiglernen so vieler Bibelsprüche nebst den Katechismusfragen und -Antworten aber muß ein wahres Martyrium gewesen sein und konnte denn auch nicht anders erreicht werden, als daß die Kinder durch rohe Strafen dazu getrieben wurden. Man wollte sich nicht eingestehen, daß der Inhalt und die Form der Katechismen die Fassungskraft der Kinder übersteige, sondern schrieb den Widerwillen der Kinder gegen das Auswendiglernen derselben ihrer Abneigung gegenüber der Religion und den Religionswahrheiten zu, welche ihnen daher mit Zwang beigebracht werden mußten. Wohl gab es schon damals Schulmänner, welche das Verkehrte eines solchen Unterrichts einsahen. Prof. Salutz, der langjährige Freiprediger zu St. Regula und Lehrer an der Churer Lateinschule, bemerkt im Anschluß an die Kritik des zürcherischen Katechismus, der in den Churer Schulen seit anderthalb Jahrhunderten gebraucht worden war: „Wer weiß, was Religion und Religionsunterricht und was Kinder und Kinderverstand ist und dieses Buch kennt, wird wohl mit mir einstimmen. Wie soll man auch von Kindern gerechter-

[1] S. 1784, 110.

weise fordern können, daß sie seitenlange Fragen oder Antworten mit Lust und Liebe auswendig lernen, von denen sie oft kein Wort verstehen? Ich habe öfters bemerkt, daß die gleichen Kinder, die nur mit Widerwillen an ihren Catechismus gehen, doch Gellertsche Lieder, biblische Stellen, die man ihnen vorher erklärt hat, und biblische Erzählungen mit Freuden lernen."[1]

Das Katechisieren. Schon eine untergeordnetere Rolle spielte das sogenannte Katechisieren. „Wenn sie den Text wohl können, so lehre sie dann auch den Verstand, daß sie wissen was gesagt sei." Das war die Wegleitung, die Luther im Katechismus den Lehrern für den Unterricht gab. Diesem pädagogischen Rezept zufolge wurde denn also zuerst auswendig gelernt und dann im günstigsten Falle das Auswendiggelernte durch Fragen und Auslegung erläutert. Dazu war aber in den meisten Fällen nur der Geistliche befähigt; wenn sich der dem Katechisieren nicht unterzog, so unterblieb es wohl fast immer.

2. Das Singen.

Den zweiten Rang unter den Schulfächern der alten Volksschule nahm das Singen ein, offenbar wegen seiner nahen Beziehung zur Kirche. Darum wurde denn auch ausschließlich der *Kirchengesang* berücksichtigt und gepflegt. Daß dieser in hohem Ansehen stand, ist früher gezeigt worden. Um ihn noch mehr zu heben, wurde der Unterricht in diesem Fach da und dort aus dem eigentlichen Schulunterricht ausgeschieden und in besondern Singstunden vom Schulmeister, sehr häufig aber auch vom Vorsinger oder Organisten gelehrt.

Trotz dieser Fürsorge scheinen die Resultate nicht überall erfreuliche gewesen zu sein. Wenigstens begegnen wir häufigen Klagen über einen schlechten Kirchengesang. „Der zu starke Ausschall der Stimme, die unbezeichneten zugesetzten Wendungen, der völlige Mangel des Taktes und die zu lange Aushauchung jeder Note sind die Fehler unseres Gesanges".[2] In Ardez suchte man diesem letztern Übelstand dadurch vorzubeugen, daß man den Kirchengesang durch 2 oder 4 Hautbois (Oboe, vom fr hautbois - hölzernes Blasinstrument) und eine Baßgeige begleiten.

[1] N. S. III, 117 f.
[2] S. 1782, 382.

und den Takt durch Schläge mit einem Lineal oder Stäbchen auf ein hohles Brett oder eine Sitzlehne anzeigen ließ.[1]

Die Schuld am schlechten Kirchengesang lag zum Teil vielleicht bei den ungeeigneten Gesangbüchern, zum größern Teil aber sehr wahrscheinlich bei den *Gesanglehrern,* mochten sie nun Schulmeister oder Organisten oder beides zusammen sein. „Man bekommt Schulmeister zu hören, die in andern Kirchen vor- oder mitsingen und ihre eigene Weise anbringen wollen; eher werden sie den ganzen Gesang stöhren, verwirren, als nachgeben.“ Und auch die Organisten kommen im Urteil des Zeitgenossen nicht gut weg. „Wie unverständig ist nicht oft die Wahl im Aufzuge der Register beim Gesang! Das ganze Gezetter beleidigt das Ohr und ist wider den Zweck der Kirchenmusik, die mancher mit seinem Vorsinger nicht vom Geschrei zu unterscheiden weiß. Die gewöhnlichen Präludia und Nachspiele sind meistens höchst unschicklich und unmusikalisch. Wie ofte lauft ein buntes Durchrennen der Tangenten einem sanften Gesange vor, oder folgt ein Tanzmäßiges Stückgen auf ein ernsthaftes feierliches Lied.“[2]

Das *Unterrichtsverfahren* im Singen beschreibt uns Pfarrer Walther in Valendas so: Zunächst mußte das Kind das ut re mi „auf und absteigend fertig hersagen lernen,“ und den Schlüssel zur Kenntnis der Tonzeichen kennen. Waren sie darin geübt, so wurde angefangen die Noten in den Psalmen nach ihren verschiedenen Schlüsseln zu lesen und dann zu singen. Konnten sie das ein wenig, so wurde dann mit dem Singen der Worte begonnen.[3] So ungefähr mag sich auch der Stadtrat von Chur den Gesangunterricht vorgestellt haben, wenn er dem Organisten als dem städtischen Gesanglehrer in Art. 17 der Schulordnung von 1747 vorschrieb, daß er „Stuffen-weiß von dem leichtern zum schwereren schreiten“ solle, damit die Kinder nicht „nur etwas außwendig daher singen können, sondern diese schöne Kunst mit Grund begreiffen und erlehrnen.“

Gegen dieses Lehrverfahren würde sich wohl manches einwenden lassen; aber es war wenigstens darauf gerichtet, die

---

[1] N. S. III., 151.

[2] S. 1782, 382 und N. S. V., 263.

[3] N. S. V., 255.

Schwierigkeiten, die der musikalischen Aneigung des Liedes im Wege standen, nacheinander zu überwinden. Die Frage ist nur die, ob dieses Verfahren von der Mehrheit der Lehrer beobachtet wurde, oder ob nicht die meisten dem stufenweisen Fortschritt vom Leichten zum Schweren wenig nachfragten und sich mit der mechanischen Einübung des Liedes durch Vor- und Nachsingen behalfen, eine Frage, die wir wegen Mangel an Nachrichten unbeantwortet lassen müssen.

3. Schreiben.

Eine eigentümliche Unterrichtsweise scheint an den meisten Orten im Schreiben bestanden zu haben. Zunächst fällt auf, daß *nicht alle Schüler* Schreibunterricht erhielten. Noch 1797 berichtet ein Geistlicher, daß es bisher etwas Ungewöhnliches war, daß auch die Mädchen schreiben lernten.[1] Sodann wurde meistens *nicht in der Schule* unter der Aufsicht des Lehrers, sondern *zu Hause* geschrieben. Der Lehrer gab den Schülern selbstangefertigte oder andere Vorschriften mit nach Hause, die sie dort ohne jegliche Anleitung über Haltung und Führung der Feder nachzumalen hatten. Noch begegnet man bei uns in Privathäusern ziemlich häufig alten, in allen möglichen Farben prangenden und mit reich verzierten Buchstabenformen ausgestatteten Vorschriften, die die Schulmeister den Schülern mitgaben, auf daß sie sie zu Hause nachahmten und sich so im Schreiben übten. Häufig wurden solche Vorschriften von den Lehrern ihren Lieblingsschülern gewidmet.[2]

„An bestimmte Regeln der Kalligraphie, der Buchstabenbildung und ihrer Zusammensezzung wurde nicht gedacht. Durch

---

[1] Helvet. Volksfreund 1797, S. 26 und S. 1782, 381.

[2] Ich verdanke die Kenntnis einiger solcher Vorschriften Fräulein Lili Hold in Arosa. Eine derselben enthält folgenden poetischen Erguß:

„Blass nicht zu vill sonder höre mehr,
Daß wird dir bringen Preis und Ehr.
Mit Schweigen Niemand fehlen kann
Zum Kreuz bringt schwätzen manchen Man etc.

Widmung: Dieses Vorschriftli gehört meinem lieben Schuller Götj Christian Pieth v. Malleines (Molinis). Geschrieben Töni Michaell in Malleines den 25 Jenner 1791.

ewiges Nachmalen war der Schulmeister zu seiner schönen Handschrift gekommen, und auf dem gleichen Wege mußte auch der Schüler dazu geführt werden. Man schrieb ihm Buchstaben und Silben und Wörter und ganze Säzze vor, bis man ihm eine grössere Vorschrift mit einem colossalischen, zuweilen mit bunten Farben ausgeschmückten Anfangsbuchstaben in die Hand gab, und diese Vorschriften mußte er Jahr aus Jahr ein in der Schule, gewöhnlicher aber zu Hause, nachmalen. Die Schrift des Schülers wurde dem Schulmeister zum korrigiren gebracht, aber dem Schüler dabei kein Grund der verschiedenen Korrekturen angegeben."[1]

„Die Abschriften nach ihrer Güte zu nummerieren dünkt mich ein Antrieb zum Fleiße. Die Schulmeister wissen sich aber auch durch öftere Erhebung zu No. 1 und durch bunte Vorschriften Geschenke und Vorteile zu erwerben.[2]

„Von *Orthographie* war keine Rede. Der Schulmeister selbst verstand nichts davon. Verbindungswörter wurden mit grossen, und Hauptwörter mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben, die Vorschriften selbst wimmelten von orthographischen Fehlern und enthielten oft albernes sinnloses Gewäsche."[3]

Eine Spezialität der alten Volksschule war das *Lesen von Handschriften.* „Zur Übung im Lesen von Handschriften werden alte Marktbriefe, Rechenbücher u. dgl. hervorgesucht, worin Kanzleistyl und abgegangene Wörter vorkommen. Die verblichene Dinte hilft mit anderm zum falschen Lesen. Selten kommt eine gute Handschrift in die Schule. Und eben so selten lernen die Töchter schreiben und Geschriebenes lesen."[4]

4. Rechnen.

Über den Rechenunterricht enthalten die Quellen wieder sehr spärliche Auskunft. Offenbar wurde das Rechnen, wie weiter unten angedeutet, in den meisten Schulen wenig geübt. „Das Rechnen ist schon eine besondere Schule; wenige Schulmeister verstehen es, und irre ich nicht, so wirds in diesem Bunde (Zehngerichten-

[1] N. S. III., 100.
[2] S. 1782, 381.
[3] N. S. III., 100.
[4] S. 1782, 381.

bund) *nirgends, außer in zwei Schulen* gelehrt," schreibt Pfarrer Bansi im Jahre 1782.[1] Wo es gelehrt wurde, scheint es auf eine wenig zweckmäßige Art geschehen zu sein. Keine Einteilung der Schüler in Klassen war noch eingeführt, keine Wandtafeln, auf welchen der Lehrer die Aufgabe hätte erklären können. Dem einen Schüler wurde diese, dem andern eine andere Aufgabe auf seine Tafel vorgeschrieben und das so lange getrieben, bis einige doch zu einer gewissen mechanischen Fertigkeit gelangten, ohne jedoch den Grund des Verfahrens zu erfassen. „Von besondern Schulen hab ich Schulrechenbücher gesehen, die mit künstlich rätselhaften Rechnungen und Aufgaben angefüllt waren, in besonderm Schulmeisterston. Aber keine Anleitung, die Aufgabe in eigenen Fällen anzuwenden. So war der wolgelehrte Knab in Regula Quinque schwerlich im Stande, von selbst eine Regula de Tribus anzuordnen. Es machten sich dann einige Schulmeister groß, indem sie ihrer Abendgesellschaft beweisen, daß sie mit Ziefern Brüche, z. E. $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{4}$ summiren und dividiren können, welches der Nachbar mit Baurenzahl nicht kann. Wenn alles nur praktischer gelehrt und nicht immer nur das wunderbare gesucht würde! dann könnte unsertwegen der Schulmeister auch mit Berechnung der Hasensprünge die Begierde zum Rechnen aufwecken."[2]

9. *Die Aufsicht.*

Die Aufsicht über die Schulen wurde nach den uns bekannt gewordenen Nachrichten sehr nachlässig ausgeübt. „Höhere Aufsicht — schreibt Pfarrer Bansi i. J. 1782 — ist in keiner Schule, so viel mir bekannt ist, außer in Chur. Der Schulmeister ist Monarch. — Da können Verwandtschaft, Geschenke u. d. g. Ab- und Zuneigung verdienen."[3]

So schlimm wird es nun freilich doch nicht überall gewesen sein; denn bedeutend günstiger lautet ein gleichzeitiger Bericht über die Schulaufsicht in der Gemeinde *Splügen:* „Von langer Zeit her war hier die Gewohnheit, daß die Prediger wöchentlich einmal die gemeine Schule besuchen mußten ....

[1] S. 1782, 381.
[2] S. 1782, 381.
[3] S. 1782, 378.

Für jeden Winter wurden ein Paar Schulbesuche von allen Vorstehern, in Gesellschaft des Predigers, beliebt und festgesetzt.“ Über die Tätigkeit dieser Schulvisitatoren heißt es in der nämlichen Relation: „Die Namen aller anwesenden Schüler werden aufgeschrieben. Die abwesenden Kinder der Gemeinde, welche das Alter haben, die Schule besuchen zu können, werden ebenfalls verzeichnet und im Falle der Nachläßigkeit die Kinder und die Aeltern zum Fleiß ermahnet. Die Abschriften der Schüler werden nach ihrer Güte nummeriert und klassificiert. Nach der Nummeration zeigt der Schulmeister den Schreiber jeder Abschrift an. Ihre Namen werden darauf geschrieben. Die Schriften werden dem Prediger übergeben. Bei dem erstfolgenden Besuche vergleicht man dieselbe mit den neuen Abschriften, um zu sehen, welche Schüler am besten zugenommen. Man macht unter Aufsicht des Schulmeisters kleine Versuche mit Lesen, Rechnen, Singen, Beten, und findet dabei leicht Gelegenheit, die Aufmerksamkeit, die Aussprache der Kinder zu bemerken und das Fehlerhafte durch sanfte Erinnerungen zu verbessern. Über dieses haben diese Besuche eine doppelte Absicht: die monarchische Gewalt des Schulmeisters wird dadurch etwas eingeschränkt; den Kindern aber auch billige Achtung und Gehorsam gegen ihren Lehrer eingeflößt. Die Fleißigen werden gelobt, die Nachläßigen aufgemuntert, und auch die Widerspenstigen mit möglichster Sanftmuth bestraft. Findet man notwendig, etwas dem Schulmeister zu sagen, so geschieht dieses erst, nachdem die Kinder entlassen sind.“ [1]

Valendas 1783: „Der Pfarrer des Orts besucht gewöhnlich die Schule im Winter alle Wochen einmal, im Sommer wäre solches überflüßig. Auch haben sich einige Geschworne bemühet, bisweilen zu erforschen, ob der Schulmeister seine Pflicht gegen die Schüler und die Schüler den schuldigen Gehorsam und die Ehrerbietung gegen ihren Schulmeister, der mehr als 20 Jahre mit Frucht und Nutzen im Lehren und in Erklärung biblischer Historien der Schule vorgestanden hat, erfüllen.“ [2]

Zwanzig Jahre später wird uns über die nämliche Gemeinde berichtet: „Der Pfarrer besucht willkührlich alle 14 Tage, oder

---

[1] S. 1783, 62 f.

[2] S. 1783, 313.

bisweilen noch seltener, die Schule. Bei seinem ersten Besuche erinnert er den Lehrer und die Lernenden an ihre wechselseitigen wichtigen Pflichten, und ermahnt sie dringend zur Beobachtung derselben. Bei den folgenden Besuchen ist er bei dem Aufsagen der Lectionen nicht nur ein aufmerksamer Beobachter, sondern behört auch einige Schüler selbst, numerirt die Schriften nach ihrer Güte und vertritt besonders für diesesmal die Stelle des Schulmeisters in der obenerwähnten Erklärung einer biblischen Historie, oder eines Stücks des Katechismus . . . niemand hat sonst einige Schulaufsicht."[1]

An einem dritten Orte, der uns nicht genannt wird, besuchte der Pfarrer die Schule wöchentlich sogar drei- bis viermal. Diese auffällige Tatsache erkärt sich aus dem Umstand, daß diese Verpflichtung an den Zinsgenuß einer bezüglichen Stiftung im Betrage von 250 fl. geknüpft war.[2]

Die Regel in bezug auf die Schulaufsicht in den Landschulen wird also gewesen sein, daß, wenn überhaupt jemand sich ihrer annahm, der Ortsgeistliche es war, der sie ausübte. Mancherorts war er dazu vertraglich verpflichtet, so z. B. in *Seewis i. P.*[3] Bemerkenswert in dieser Richtung ist noch ein Pfrundvertrag, den Pfarrer Jan Jak. Malloran 1707 mit der Gemeinde *Celerina* abschloß, worin er verspricht, neben seinen geistlichen Funktionen auch Schule zu halten, oder im Einverständnis mit den Vorstehern und Kirchenvögten für einen Lehrer zu sorgen, wenn er nicht selbst Schule halte, fleißige Aufsicht zu üben, daß die Kinder im Katechismus und in den Gebeten recht unterwiesen werden. „Die Schule soll unter meiner Verwaltung und Obhut stehen, wenn ich nicht selbst unterrichten will oder kann."[4]

Nur vom *Unterengadin* heißt es noch in einer Mitteilung aus dem Jahre 1808: „Von Schulaufsehern war in dieser Gegend niemals die Rede."[5]

---

[1] N. S. V., 258.

[2] S. 1785, 312.

[3] G. A. Seewis. Vgl. Rätia 1905, 37.

[4] Vgl. die in der Dumengia Saira III, 360—364 abgedruckten Pfrundverträge. Ich verdanke die Kenntnis derselben den Herren cand. phil. Robbi und Prof. Planta.

[5] N. S. IV, 271.

Es ist oben in einem Bericht gesagt worden, daß es in *Chur* auch um die Schulaufsicht am besten bestellt gewesen sei. In der Tat scheint dieselbe hier von jeher intensiver betrieben worden zu sein als in den übrigen Gemeinden. Schon aus dem Jahr 1584 liegt ein Beschluß des Stadtrates vor, welcher besagt: „Herr stattvogtt Jacob Menchartt und stattschryber Johann Baptista Tscharner seinndt verordnett, alle monatt oder alle fronfasten, oder so offt es sy von nötten sein bedunkett, die tütsche schul sollendt besuchen, und sechen was die kinnder glerntt werdinndt.“[1] Später wurde dann, wie weiter oben mitgeteilt worden ist, in den Scholarchen eine besondere Schulbehörde eingesetzt, welcher nebst dem Antistes und dem Rektor die Aufsicht über die Schule anvertraut ward, mit der Befugnis, „von sich selbsten in den teutschen schuohlen zu verordnen, was sie am fuoglichsten ze sin bedunken und befinden werden oder waß ihnen zu schwehr vorfallen wurde, vor ein ehrsamen Oberkeit zu bringen.“[2]

Ließen die Scholarchen oder der Rektor in ihrem Eifer bei den Inspektionen der Schulen nach, so erfolgte dann hie und da ein leiser Stupf seitens des Rates oder gar eine teilweise oder gänzliche Neubesetzung des Schulrates oder eine Rüge an den Rektor. Dieser wurde durch Ratsbeschlüsse von 1727 und 1731 sowie durch die Schulordnung von 1747 verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Schulmeister vormittags und nachmittags den Unterricht pünktlich beginnen und schließen, daß sie sowohl am Sonntag als Donnerstag vor der Predigt bei der Vorlesung eines Kapitels sich einfinden und die Knaben zu der Kirche und von da wieder zur Schule zurück begleiten. Nachlässige Lehrer mußte er dem Schulpräsidenten anzeigen. Umgekehrt aber waren auch alle Präceptoren und Schulmeister ohne Ausnahme verpflichtet, den Rektor gewissenhaft zu beaufsichtigen und ihn, falls er saumselig oder gar liederlich werden sollte, dem Schulpräsidenten anzuzeigen. Dieser verspricht „heiliglich“, den Namen des Denunzianten niemanden mitzuteilen. Sollte aber der Angegebene aus bloßem Argwohn einen andern hassen und verfolgen, so verspricht die wohlweise Obrigkeit, den unschuldig

[1] R. P. 1584 16. Nov.
[2] R. P. 1670 22. Juli.

Verfolgten in Schutz zu nehmen; der Verfolger aber soll der obrigkeitlichen Gnade verlustig gehen.[1]

Aber auch den Herrn Schulräten wurde hinsichtlich der Schulaufsicht mit der Zeit mehr und mehr zugemutet; 1783 wünschte der Schulpräsident sogar, daß jedes Mitglied wenigstens alle Wochen einmal für ein paar Stunden in die Schule gehe, und er bezeichnete jedem einen bestimmten Tag hiezu.[2]

10. Die Schulprüfungen.

Die öffentlichen Schulprüfungen scheinen bei uns lange nicht so alt zu sein wie die Schule selbst. Noch aus dem 18. Jahrhundert besitzen wir nur spärliche Berichte über solche Veranstaltungen; ebenso häufig aber begegnen wir auch Meldungen wie: Schulprüfungen werden nie gehalten oder: Schulprüfungen werden keine gehalten.[3] Aus dem 18. und frühern Jahrhunderten ist mir außer einer Bestimmung des Seewiser Schulplanes von 1799 und einigen Vorschriften der Churer Schulordnungen von 1706, 1747 und 1779 keine einzige Nachricht bekannt, welche auf die Veranstaltung von Schulprüfungen schließen ließe.

Sehr einläßlich wurde diese Angelegenheit in der Churer Schulordnung von 1779 geordnet. Nach derselben wurden die „ordinari Exmina“ wie früher jedes Jahr im Herbst und Frühling abgehalten. Das Frühlingsexamen sollte den Zweck haben, „jedem Lehrer Gelegenheit zu geben, sich öffentlich hören zu lassen, und seine Geschicklichkeit im Dociren, und daß er die vorgeschriebene Lehrart mit Erfolg beobachte, zu zeigen, daher er ganz allein examinirt; hingegen im Herbstexamen ist es hauptsächlich darum zu thun, daß man sehe, ob die Schüler den Grad erreicht haben, der sie fähig macht, in der folgenden Klasse fortzukommen; deswegen neben dem Ordinarius der Klasse auch der Lehrer der folgenden Klasse examiniren soll.“ Jeder Klasse wurde für das Examen ein halber, und wenn sie groß war, zwei halbe Tage eingeräumt. Die Prüfungen fanden, „um mehreren Ansehens willen“ auf dem Rathaus statt, und Rat, Publikum

---

[1] Schulordnung vom Jahre 1747, Art. II und XIV.

[2] Schulratsprotokoll 1783, 29. Dez.

[3] N. S. III., 91 ff, IV, 271 V, 258.

und Eltern wurden durch öffentliche Mitteilung zu denselben eingeladen. Nach den Prüfungen saßen die Schulräte zunächst über die Lehrer zu Gericht und teilten ihnen das Resultat der Beobachtungen mit. Dann wurde in Gegenwart sämtlicher Lehrer die Promotion vorgenommen. Hatte der Lehrer sein Gutachten über einen Schüler, den er in der Klasse hatte, abgegeben, so ward auch derjenige, in dessen Klasse er promoviert werden sollte, um sein Urteil befragt, und nach Anhörung beider entschied dann der Schulrat über Promotion oder Nichtpromotion. Im weitern ward in diesen Sitzungen dann auch beraten, ob an den Schuleinrichtungen etwas verbessert werden könnte.

Nach Beendigung der Examina wurden an einem bestimmten Vor- oder Nachmittag alle Schüler versammelt und ihnen in Gegenwart sämtlicher Schulräte vom Schulpräses mitgeteilt, wie man mit ihren Leistungen zufrieden sei, welche von den Schülern „mit mehr oder weniger Wohlgefallen" befördert worden seien. Gleichzeitig wurden auch die Namen derjenigen verlesen, welche die Schule nachlässig besucht hatten, und *die fleißigsten und bravsten Schüler mit Büchern beschenkt.*[1] Die Anerkennung guter Leistungen durch Prämien war in Chur nicht erst seit 1779, sondern schon 1747 üblich; nur bestanden diese „praemia diligentia" damals nicht in Büchern, sondern gewöhnlich in Geld.[2] In *Poschiavo,* wo die Examina in der Kirche stattfanden, erhielten 1815 die Vorzugsschüler der ersten Klasse eine kupferne Medaille, die der zweiten eine versilberte und die der dritten Klasse eine andere, etwas kleinere Medaille mit der Inschrift „segno di merito"[3]

II. Regierung und Zucht.

Scharf getrennt von der unterrichtlichen Tätigkeit stand in der alten Schule diejenige Erziehungstätigkeit, die wir die *Führung* nennen. „Die Trennung von Sittlichkeit und Religion,

[1] Kurzer Abriß der in lobl. Stadt Chur einzuführenden neuen Schulordnung. Chur, bei Bernhard Otto. 1779.

[2] R. P. 1747 26. Jan. und 3. April; Schulordnung von 1747. Art. XVIII.

[3] Protocollo della vda Chiesa evangelica riformata di Poschiavo 1815 27. März.

wie sie im staatlichen Volksbildungsgedanken und im täglichen Leben sich zeigte, spielte auch auf die Schule über. Auf der einen Seite wurde die Kenntnis der orthodoxen Kirchenlehre verlangt und nach dem Grad dieser Kenntnis die Tüchtigkeit des Menschen bestimmt. Auf der andern Seite regelten und bestimmten in negativer Weise die obrigkeitlichen Sittenmandate und die Sittenpolizei das sittliche Leben der Untertanen bis ins kleinste hinein. *So kannte die Schule nur Unterricht und Schulpolizei.* Wir müssen ihr jedes Anrecht auf die Bezeichnung „Erziehungsschule", die man ihr etwa gerne, ihrer Betonung des Religiösen wegen, beilegen möchte, absprechen." [1]

Was die alte Schule als die Aufgabe der Schulpolizei betrachtete, geht aus der alten Thusner Schulordnung hervor, wo es heißt: „P^mo^ Soll der Hr. Schuolmstr. die lieben kinder . . . zu allen Christlichen tugenden ermahnen und anhalten. 3°. Sie zur höfflichkeit, gehorsam und übrigen Christlichen sitten eyfferig dazu halten und anpreissen, hingegen dz fluchen, schwörren, gassen geschrey bey tag oder nacht, als auch dz schlitlen ihnen abnehmen und die übertretter nach ein paar mahliger güttiger wahrnung und übler folgen vorstellung mit der lieben ruthen auf dz hinteren bestraffen."

Eine Hauptschwierigkeit bestand, wie leicht zu begreifen ist, darin, während des Gottesdienstes unter den Schülern die Ordnung aufrechtzuerhalten. In Chur kam es 1651 so weit, daß der Rat verordnete, der Mädchenschulmeister solle bei den Mädchen auf der Weiberborkirche und Ihre Weisheit der Herr Bürgermeister „auf den übrigen borkirchen" Aufsicht halten, und die Schulordnungen von 1706 und 1747 gestatteten, „die „sehr Muhtwilligen und Schwätzerhafften auf der That selbsten abzustraffen. [2] Aber nicht nur der Burgermeister, sondern auch der Rat wirkte hie und da bei der Handhabung der Schulpolizei mit. So verfügte er in einem Fall, daß der Vater seine Kinder vom „schweren" abhalte.[3] Wiederholt verbot er bei Buße das Schlitten, Spielen, Tanzen, Maskeraden- und „casatum"gehen,[4] ein anderes Mal ordnete er die Bestrafung derjenigen Knaben

[1] Schneider, Die bernische Landesschule am Ende des 18. Jahrh. S. 106.
[2] R. P. 1651 11. April und 1663 21. Juli. 1699 24. Nov.
[3] R. P. 1681 30. Sept.
[4] R. P. 1683. 1688, 1700.

an, die in der St. Martinskirche vor der Ankunft des Antistes auf der Kanzel die Sanduhr umgekehrt hatten, und befahl den Lehrern, den Knaben einzuschärfen, daß sie die Mönche zu St. Luzi unbehelligt lassen.

Ein bekanntes Mittel bei der Handhabung der Schuldisziplin war damals in städtischen Schulen die *Zensur,* wo die Lehrer in einer Konferenz mit den Schülern über die letztern zu Gericht saßen und solche, die sich nicht geziemend aufgeführt, abgeurteilt und bestrafft wurden. Eine solche Einrichtung bestand auch in den Churer Schulen bis ins 19. Jahrhundert hinein, und hier wohnten hie und da sogar Mitglieder des Stadtmagistrats den Zensuren bei.

Weniger kompliziert dürfte sich die Ausübung der Schulpolizei in den Landschulen gestaltet haben, wo sie wohl ausschließlich in die Hände des Lehrers gelegt war.

Im allgemeinen darf gesagt werden, daß diese Erziehungstätigkeit der alten Schule ihren Zweck ganz verfehlte. Allerlei Umstände waren daran schuld. Von ungünstigem Einfluß war zunächst die Langeweile, die durch den geistlosen Unterricht erzeugt wurde und die Schüler der Gefahr aussetzte, sich andere Unterhaltung zu verschaffen; der Unterrichtsstoff vermochte in der Form, wie er dargeboten wurde, die Schüler nicht zu fesseln, und da der Lehrer sich gleichzeitig nur mit einem Schüler beschäftigen konnte, so war den übrigen reichlich Gelegenheit geboten, sich mit Dingen abzugeben, die nicht zur Schule gehörten. Dazu kam dann zur weitern Förderung der Indisziplin, wie früher schon angedeutet wurde, das laute Lernen während des Unterrichts.

Zwar war der Schulmeister in der Anwendung von *Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung* keineswegs verlegen, um so weniger als seine Kompetenz in dieser Beziehung bedeutend weiter reichte als die des heutigen Lehrers. Da die Schulmeister ungebildet und oft selbst unerzogen waren, fehlte ihnen gewöhnlich auch die Fähigkeit, das Vergehen des Schülers richtig zu beurteilen, die zweckmäßigen Maßregeln zu ergreifen und die richtige Steigerung in denselben eintreten zu lassen. Vergaß ein Kind im Leichtsinn einmal, daß es in der Schule war, so bedachte der gestrenge Magister nicht, daß vielleicht *ungenügende Aufsicht* vorhanden war, daß ein eindringlicher Befehl

oder eine Drohung genügt hätte, um es zur Ordnung zu weisen; vielmehr wurde alsbald zur Strafe geschritten. Dabei wurde dann wieder nicht unterschieden zwischen Strafmaß und Strafart. Wegen des geringsten Vergehens, sehr oft sogar wegen mangelnder Fähigkeit, eine Aufgabe lösen zu können, ward alsbald zum *Stock* oder zur *Rute* gegriffen, das Kind mit einer Flut von Schimpfwörtern übergossen oder zu einer noch entehrendern Strafe verurteilt. Doch wir wollen wieder einem Zeitgenossen das Wort erteilen.

„Unsere Schulen sind oft Zuchthäusern ähnlich. Die Züchtlinge werden mit dem Stock und der Ruthe geleitet: so werden unsere Zöglinge nicht selten wegen Fehler, die sie nicht einmal als Fehler erkennen, behandelt. Vergehungen, die von einer kindlichen Unachtsamkeit herfließen, werden mit *groben Beschimpfungen,* mit *pöbelhaften Scheltworten,* mit *Schlägen* bestraft. Eine dem Fehler angemessene vernünftige Zucht und Strafe wird Niemand aus unsern Schulen verwünschen. Aber wer kann z. B. die Beschimpfung billigen: Ein Kind hat etwas weniger Naturgaben als das andere, ist langsam und unfähig etwas zu lernen und muß in seinen Lectionen zurückbleiben. Was kann das arme Kind dafür? Indessen wird ihm zu seiner Beschimpfung das *geschnizte Bild eines Esels* auf die Achsel geladen, mit dieser Ladung muß es im Dorf herum zum Schauspiel sich führen lassen, seine Mitschüler begleiten es mit wildem Geschrei und höhnischem Gelächter .... Die übrigen hie und da noch üblichen Beschämungsarten sind von keinem bessern Schlag, alle überhaupt weit bequemer, den fähigen Geist stumpf zu machen und den mittelmäßigen Kopf von allen Unternehmungen, die Nachdenken fordern, ahzuschrecken. Die Strafen, denen unsere Lehrlinge vom 7. bis 15. Jahr unterworfen sind, sind nicht besser. Aus Vergessenheit oder Leichtsinn macht etwa der Schüler eine ungeschickte Wendung, ergreift die Feder seines Mitschülers, fragt seinen Schullehrer etwas bei übler Laune, fehlt etwa ein paar Worte in seiner mechanisch gelernten Katechismusfrage, oder Gebett, sogleich erhebt sich die fürchterliche Stimme seines Despoten, eine Menge Scheltworte erfolgen, die ganze Versammlung verstummt, der Fehlerhafte erwartet seine Strafe mit Zittern. Armer Kleiner! Entweder er muß seine Finger herstrecken und sie krumm einschlagen

lassen, oder er kann die Streifen der empfundenen *Spiesruthen* auf seinem Rücken zählen, oder er muß aus Gnade *auf ein zugespitztes Holz niederknien* und seine Vergehungen büßen. Und das heißet: die Kinder recht in der Zucht halten. Viele Schulhalter, die diese ihre Züchtigungen meistermäßig verrichten können, haben sich einen Ruhm auf Jahre hinaus erworben. Wie verkehrt! Wenn man mit Fleiß die Mittel aussuchen wollte, um alle Lust etwas nützliches zu lernen, auszurotten, oder den Geist unfähig zu machen, über seine Bestimmung nachzudenken, so könnten sie nicht besser ausgesonnen seyn.

„Man siehet den Kindern einer solchen Schule dieses deutlich genug an. Ist die Zeit da, wo die Schule anfängt, so verbreitet sich Traurigkeit über alle Gesichter: anstatt die Schule als die wohltätigste Anstalt für Kinder zu erkennen, so siehet sie solche als die traurigste Epoche ihres Lebens an. Geht diese so beschwerliche Schulzeit wieder aus, so frohlocket alles, des Zwangs entlassen zu seyn, und bemühet sich, beizeiten die Eindrücke ganz auszulöschen, die vom genossenen Unterrichte noch geblieben sind . . . Kein Wunder, daß alle unsere Schulen so ganz fruchtlos sind.[1]

Gegen Ende unseres Zeitraumes scheint man allerdings angefangen zu haben, von einem etwas humanern Mittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin und zur Förderung des Fleißes Gebrauch zu machen, nämlich von der *Einteilung der Schüler nach Rangstufen,* ein Mittel, das also vorwiegend an den Ehrgeiz der Schüler appellierte und insofern auch nicht einwandfrei war. Die Schüler wurden numeriert und ihnen ein nach Fleiß, Leistung, Betragen und Ordnung gebührender Rang und Sitz angewiesen. Der fleißigste Schüler saß zuoberst an der Tafel, der nachlässigste zuunterst, und nach Maßgabe ihres Fleißes oder ihrer Nachlässigkeit rückten die Schüler auf und ab. Das Hinuntersetzen galt als Strafe, das Hinaufrücken als Belohnung. Der Rang in der Schule bestimmte dann z. B. in Chur auch den Rang auf dem Kirchweg und in der Kirche. Wer fünf Minuten zu spät kam, wurde um einen Rang hinuntergesetzt, und dies war die gewöhnliche Strafe auch für andere kleine Fehler.[2]

---

[1] S. 1784, 49 f.

[2] N. S. III., 107.

Neben diesen humanern Formen der Schulregierung erhielt sich freilich auch die altbewährte Methode derselben, wie Mitteilungen aus dem Anfang des 19. Jahrhundert zu entnehmen ist. In Splügen z. B. sollte der Lehrer nach dem Schulplan die Kinder mehr durch Versetzen in niederere Rangstufen als durch Schläge strafen; er war aber nicht dazu zu bringen, daß er seinen Exekutionsstock, den er eigens von Schams her gekauft hatte, beiseite gelegt hätte.[1]

Auch *das Beispiel des Lehrers* war oft nicht dazu angetan, seine Erziehungsarbeit zu fördern. Sein Ansehen in der Gemeinde war ohnehin nicht groß; vielmehr wurde sein Amt von vielen Leuten als das geringste und verächtlichste angesehen. Dazu kam aber dann noch, daß der Schulmeister sich oft kompromittierte, indem er sich von den Schülern bestechen ließ und gewisse Zöglinge im Unterricht oder beim Numerieren der Handschriften in der Hoffnung auf materielle Vorteile bevorzugte. Oft reizte er durch sein tölpelhaftes Benehmen in der Schule den Mutwillen der Schüler, um sie dann, wenn sie ihn zum Ausdruck brachten, gleich in roher Weise zu bestrafen. „Bei meinem Schulbesuch fand ich Schulmeister und Helfer, die wider einander den Affen spielten. Kaum hatte sich der eine gewandt, so wiederholte der andere seinen Accent, ein Wort, eine Stellung und buhlte bei den Kindern um Beifall. Die Kinder waren auch fertig darin; sobald der letztere seine Rolle gespielt hatte, so übten sie sich wechselweise darinn; ein Stupfen, ein bedeutendes Husten kündeten das Spiel an. Die gräßlichste Verzerrung des Mundes, unnatürliche Blicke, die schnell auf einander folgten, reizten die kleinen zum Gelächter — und ihr Lachen ward mit Ruthenhieben bestraft.“[2]

C. Bündnerische Schulideale am Ende des XVIII. Jahrhunderts.

Wir haben uns bemüht, die uns zugänglichen schulgeschichtlichen Überlieferungen vom Anfang des 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts zu einem Bilde des Volksschulwesens zu vereinigen.

[1] N. S. V., 148.
[2] S. 1783, 207.